

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. Dezember 1975

Nr. 26

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|---|-------|
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes (Ernennungsgesetz) | 838 |
| 16. 12. 75 | Krankenhausgesetz | 838 |
| 16. 12. 75 | Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1975 | 846 |
| 16. 12. 75 | Haushaltsanpassungsgesetz | 851 |
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens | 853 |
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich | 858 |
| 16. 12. 75 | Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) | 861 |
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen | 864 |
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes | 864 |
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg | 867 |
| 16. 12. 75 | Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) | 868 |
| 2. 12. 75 | Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach § 7d des Einkommensteuergesetzes | 881 |
| 14. 11. 75 | Verordnung des Innenministeriums über die Änderung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) | 881 |
| 25. 11. 75 | Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Durchführung von Ausverkäufen und Räumungsverkäufen | 884 |
| 5. 12. 75 | Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg | 885 |
| 10. 12. 75 | Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gebietsteilen der Städte Albstadt und Bad Waldsee | 885 |
| 15. 12. 75 | Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | 886 |
| 5. 11. 75 | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Baierlesstein« auf der Gemarkung Wollmershausen, Gemeinde Crailsheim, Landkreis Schwäbisch Hall | 887 |
| 11. 12. 75 | Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Gottschlägtal-Karlsruher Grat« auf der Gemarkung Ottenhöfen, Ortenaukreis | 889 |

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|---|-------|
| 28. 8. 75 | Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Eberstadt) | 890 |
| 28. 8. 75 | Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Reisenbach und Schlossau) | 890 |
| 6. 11. 75 | Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Rechberg) | 891 |
| 16. 12. 75 | Bekanntmachung des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren | 891 |

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Ernennung der Richter und Beamten des Landes
(Ernennungsgesetz)**

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 3. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes (Ernennungsgesetz) in der Fassung vom 3. November 1970 (Ges. Bl. S. 473), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges. Bl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten gelten für die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung entsprechend.«
2. In § 2 Nr. 1 Buchst. a) wird nach den Worten »der Besoldungsgruppen A 14 a« eingefügt: » , R 1«.
3. In § 4 Nr. 1 werden die Worte »für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes« ersetzt durch die Worte »für die Beamten des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als Leiter von Polizei-, Kriminal- und Verkehrskommissariaten, sowie für die Beamten des mittleren und des einfachen Dienstes«.
4. § 5 wird folgender Satz angefügt:

»§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt.«
5. In § 7 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

»Die Ministerien können das Recht zur Abordnung ganz oder teilweise nachgeordneten Stellen übertragen.«

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

Dieses Gesetz gilt für die Übernahme von Richtern und Beamten in den Landesdienst und von Richtern und Beamten des Landes in den Dienst anderer Dienstherrn nach §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.«

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|-------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. BRÜNNER |
| GRIESINGER | DR. MAHLER | DR. MÖCKER |

Krankenhausgesetz

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 3. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Krankenhausversorgung

§ 1

Grundsatz

Ziel des Gesetzes ist es, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser und eine bestmögliche Versorgung des Patienten im Krankenhaus zu gewährleisten.

§ 2

Trägerschaft

Krankenhäuser können von öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen und anderen privaten Trägern errichtet und unterhalten werden.

§ 3

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Krankenhäuser, die nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) – Krankenhausfinanzierungsgesetz – öffentlich gefördert werden. Die §§ 11 bis 15, §§ 18 bis 22, § 24 Abs. 2 und 3 und § 28 gelten auch für Universitätskliniken.

Zweiter Abschnitt**Krankenhausplanung und Krankenhausbeirat**

§ 4

Krankenhausbedarfsplan

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung erstellt einen Krankenhausbedarfsplan und paßt ihn der Entwicklung an. Besondere Krankenhausfachpläne sind Teil des Krankenhausbedarfsplans. Er wird von der Landesregierung beschlossen und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Der Krankenhausbedarfsplan kann auch als fachlicher Entwicklungsplan nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes aufgestellt werden.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung stellt auf der Grundlage des Krankenhausbedarfsplans mittelfristige Programme zur Durchführung des Krankenhausbaus auf.

(3) Der Krankenhausbedarfsplan enthält allgemeine Zielsetzungen und Einzelfestsetzungen (§§ 5 und 6). Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind dabei zu beachten. Die Versorgung durch Universitätskliniken und sonstige nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Krankenhäuser ist zu berücksichtigen.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann nach Anhörung der berührten Krankenhausträger von den Einzelfestsetzungen des Krankenhausbedarfsplans im Einzelfall abweichen, soweit die Abweichungen wegen Änderung der den Einzelfestsetzungen

zugrunde liegenden Sachlage oder Erkenntnisse erforderlich sind und wenn sie den allgemeinen Zielsetzungen des Krankenhausbedarfsplans nicht zuwiderlaufen.

(5) Wurde ein Krankenhaus in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen, so ist dies dem Krankenhausträger gegenüber durch Bescheid festzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Krankenhaus, das nicht nach § 3 und § 4 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von der Förderung ausgeschlossen ist, nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen oder aus ihm wieder gestrichen worden ist. Gegen den Feststellungsbescheid steht der Verwaltungsweg offen. Entsprechendes gilt bei für das Krankenhaus wesentlichen Änderungen des Krankenhausbedarfsplans.

§ 5

Versorgungsgebiete

Der Krankenhausbedarfsplan bildet Versorgungsgebiete. Er ordnet die darin zur Versorgung der Bevölkerung benötigten Krankenhäuser in ein bedarfsgerecht gegliedertes System verschiedener Leistungsstufen ein. Für Fachkrankenhäuser und besondere zentrale Krankenhausfacheinrichtungen sind bei Bedarf besondere Versorgungsgebiete zu bilden.

§ 6

Bedarf

(1) Der Krankenhausbedarfsplan weist den Bedarf an Krankenhausplanbetten aus. Der Bedarf ist nach Fachrichtungen aufzuteilen. Dabei sind nach fachlichen Gesichtspunkten gegliederte Bereiche überschaubarer Größe vorzusehen.

(2) Der Krankenhausbedarfsplan nimmt die vorhandenen Krankenhäuser, die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, nach gegenwärtiger und künftiger Aufgabenstellung, Größe und Leistungsstufe auf. Er legt fest, wie und in welchen örtlichen Bereichen ein zusätzlicher Bedarf oder Ersatzbedarf gedeckt werden soll.

§ 7

Krankenhausbeirat

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bildet einen Krankenhausbeirat. Ihm gehören als Mitglieder an die Baden-Württembergische Krankenhausesellschaft, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und die sonstigen wesentlich Beteiligten im Land. Die Landesregierung bestimmt durch Rechts-

verordnung, wer als wesentlich Beteiligter anzusehen ist. Dabei müssen die verschiedenen Trägergruppen der Krankenhäuser zu den übrigen Beteiligten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Der Krankenhausbeirat wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans und der mehrjährigen Programme zur Durchführung des Krankenhausbaus, bei wesentlichen Abweichungen von Einzelfestsetzungen des Krankenhausbedarfsplans nach § 4 Abs. 4 sowie zu grundsätzlichen Fragen des Krankenhauswesens angehört.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung beruft den Krankenhausbeirat zu seinen Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich, oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

Dritter Abschnitt

Sicherstellung der Krankenhausversorgung

§ 8

Grundsatz

(1) Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern ist Pflichtaufgabe der Landkreise und Stadtkreise. Sie erfüllen diese Verpflichtung dadurch, daß sie nach den Festsetzungen des Krankenhausbedarfsplans eigene Krankenhäuser errichten und unterhalten, soweit eine bedarfsgerechte Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger sichergestellt wird.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, die ganz oder teilweise der medizinischen Rehabilitation von Körperbehinderten, auch soweit sie mehrfach behindert sind, dienen und die nach den Festsetzungen des Krankenhausbedarfsplans mit anderen Einrichtungen für diese Behinderten verbunden werden sollen (Behindertenzentrum), ist Pflichtaufgabe der Landeswohlfahrtsverbände. Der Krankenhausbedarfsplan kann festsetzen, daß solche Krankenhäuser auf ihrem Fachgebiet zugleich die örtliche und überörtliche Versorgung der Bevölkerung übernehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Überörtliche Versorgung

(1) Die Verpflichtung der Landkreise und Stadtkreise nach § 8 Abs. 1 wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Ver-

sorgungsbereich des Krankenhauses über ihr Gebiet hinausgeht.

(2) Wird das Krankenhaus nach den Festsetzungen des Krankenhausbedarfsplans überwiegend für Bewohner anderer Landkreise und Stadtkreise benötigt, so ist die Errichtung und Unterhaltung des Krankenhauses Aufgabe derjenigen Landkreise und Stadtkreise, für deren Bewohner das Krankenhaus in erheblichem Umfang benötigt wird.

§ 10

Durchführung des Krankenhausbedarfsplans

(1) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der Festsetzungen des Krankenhausbedarfsplans anordnen, daß gemäß §§ 8 und 9 ein Krankenhaus binnen bestimmter Frist zu errichten ist, und dabei feststellen, wer hierzu nach diesen Bestimmungen verpflichtet ist. Der Krankenhausbeirat ist hierzu anzuhören.

(2) Beabsichtigt ein nach §§ 8 und 9 Verpflichteter, den Betrieb eines Krankenhauses ganz oder in wesentlichem Umfang einzustellen, das nach dem Krankenhausbedarfsplan zur Versorgung der Bevölkerung benötigt wird, so kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, daß der Betrieb fortzuführen ist.

(3) Beabsichtigt ein nicht zur Trägerschaft Verpflichteter, den Betrieb eines Krankenhauses einzustellen, das nach dem Krankenhausbedarfsplan zur Versorgung der Bevölkerung benötigt wird, so kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, daß der nach §§ 8 und 9 Verpflichtete die Trägerschaft übernimmt. Der bisherige Träger muß hiermit einverstanden sein. Dies gilt entsprechend, wenn der Betrieb nur teilweise eingestellt werden soll, dieser Teil des Krankenhauses jedoch als selbständiges und leistungsfähiges Krankenhaus weiterbetrieben werden kann.

Vierter Abschnitt

Pflichten und Organisation des Krankenhauses

§ 11

Aufnahme in ein Krankenhaus

(1) Wer der stationären Versorgung bedarf, hat Anspruch auf Aufnahme in ein geeignetes Krankenhaus.

(2) Das Krankenhaus ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Aufnahme verpflichtet. Ist das Krankenhaus belegt, so hat es einen Patienten, dessen sofortige Aufnahme notwendig und durch ein anderes geeignetes Krankenhaus nicht gesichert ist, einstweilen aufzunehmen. Es hat nötigenfalls für eine Verlegung des Patienten Sorge zu tragen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Weitergehende Pflichten bei der Hilfe in Notfällen bleiben unberührt.

§ 12

Aufnahme- und Dienstbereitschaft

(1) Krankenhäuser müssen ihrer Aufgabenstellung entsprechend aufnahme- und dienstbereit sein; insbesondere muß eine rechtzeitige ärztliche Hilfeleistung gewährleistet sein.

(2) Benachbarte Krankenhäuser vergleichbarer Aufgabenstellung sollen für die Nachtzeit sowie für die Samstage, Sonntage und Feiertage einen wechselnden Aufnahmedienst vereinbaren.

(3) Der Aufnahmedienstplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und den Trägern des Krankentransports mitzuteilen, die ihren Sitz im Versorgungsbereich des Krankenhauses haben.

§ 13

Versorgung der Patienten

(1) Jeder Patient hat im Krankenhaus Anspruch auf die Versorgung, deren er nach Art und Schwere seiner Erkrankung bedarf, unabhängig von seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Er hat insbesondere Anspruch auf die medizinisch gebotene ärztliche Behandlung, Pflege und Unterkunft als allgemeine Krankenhausleistung.

(2) Neben den allgemeinen Krankenhausleistungen können gesondert berechenbare Leistungen angeboten werden. Die allgemeinen Krankenhausleistungen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine gesonderte Berechnung der ärztlichen Leistungen ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Patienten zulässig. Eine gesonderte Berechnung bei kassenärztlicher Versorgung bleibt unberührt.

(4) Die Aufnahme und Versorgung des Patienten sowie die gesondert berechenbaren Leistungen dürfen nicht von dem Abschluß eines Vertrags über die gesonderte Berech-

nung von ärztlichen Leistungen abhängig gemacht werden.

§ 14

Soziale Betreuung

Das Krankenhaus hat sich neben der gesundheitlichen Versorgung auch der durch den Krankenhausaufenthalt notwendig werdenden sozialen Beratung und Betreuung der Patienten im gebotenen Umfang durch fachkundige Kräfte anzunehmen sowie nötigenfalls soziale Hilfe einzuleiten.

§ 15

Privatstationen

Privatstationen werden nicht mehr errichtet. Vorhandene Privatstationen werden aufgelöst.

§ 16

Krankenhausleitung

(1) Der Krankenhausträger hat dafür zu sorgen, daß das Krankenhaus nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geleitet wird. Es besteht eine gemeinsame Krankenhausleitung, der ein leitender Arzt, der Verwaltungsleiter und die leitende Krankenpflegekraft angehören.

(2) Der Krankenhausträger regelt Aufgaben und Verfahren der gemeinsamen Krankenhausleitung sowie die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder.

(3) Eine gemeinsame Krankenhausleitung braucht nicht gebildet zu werden für Krankenhäuser, die vom ärztlichen Inhaber selbst geleitet werden oder die nicht überhaupt beruflich angestellte Ärzte verfügen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

§ 17

Ärztlicher Beirat

(1) Der Krankenhausträger bildet einen Ärztlichen Beirat.

(2) Der Ärztliche Beirat besteht aus der gleichen Zahl leitender Ärzte und anderer Ärzte des Krankenhauses (ärztliche Mitarbeiter), von denen eine Hälfte Oberärzte, die andere Hälfte Assistenzärzte sind. Die drei Ärzteguppen wählen aus ihrer Mitte jeweils die Mitglieder des Ärztlichen Beirats. Die Assistenzärzte werden auf die Dauer von zwei Jahren, die anderen Ärzte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus,

wird für die restliche Zeit ein Nachfolger gewählt. Der Ärztliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen leitenden Arzt zum Vorsitzenden.

(3) Ein Ärztlicher Beirat braucht nur gebildet zu werden, wenn auf Dauer wenigstens sechs Krankenhausärzte vorhanden sind. Der Krankenhausträger bestimmt die Mitgliederzahl des Ärztlichen Beirats. Sie muß zur Größe und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses in einem angemessenen Verhältnis stehen und soll 16 nicht übersteigen. Ist nur ein leitender Arzt vorhanden, so setzt sich der Ärztliche Beirat aus dem leitenden Arzt, einem Oberarzt und einem Assistenzarzt zusammen. Ist neben dem ärztlichen Inhaber eines Krankenhauses kein leitender Arzt vorhanden, so setzt sich der Ärztliche Beirat aus der gleichen Zahl von Oberärzten und von Assistenzärzten zusammen; zum Vorsitzenden ist ein Oberarzt zu wählen.

(4) Der Ärztliche Beirat steht dem Krankenhausträger und dem ärztlichen Direktor in wesentlichen ärztlichen Fragen beratend zur Seite. Er pflegt die Verbindung zu den niedergelassenen Ärzten und den Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Krankenhausträger kann dem ärztlichen Beirat weitere Aufgaben übertragen.

(5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Krankenhausträger eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

(6) Der Ärztliche Beirat beteiligt Belegärzte sowie Vertreter der niedergelassenen Ärzte und der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst in den sie berührenden Angelegenheiten.

§ 18

Datenverarbeitung

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die nach § 28 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes benötigten Daten unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu erheben, zu verarbeiten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung hierzu einheitliche Verfahren der Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von Daten anordnen. Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit der Daten sind dabei zu gewährleisten.

Fünfter Abschnitt

Finanzielle Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter

§ 19

Grundsatz

(1) Werden in einem Krankenhaus von leitenden Ärzten im stationären Bereich ärztliche Leistungen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Patienten gesondert berechnet, so sind die anderen Krankenhausärzte (ärztliche Mitarbeiter) an den hieraus erzielten Einkünften (Liquidationserlös) angemessen zu beteiligen.

(2) Beamtete ärztliche Mitarbeiter werden am Liquidationserlös beteiligt, wenn die Mitarbeit an gesondert berechneten ärztlichen Leistungen als Nebentätigkeit genehmigt ist.

§ 20

Beteiligung am Liquidationserlös

(1) Der von den liquidationsberechtigten Ärzten abzuführende Betrag wird auf der Grundlage ihres jährlichen Brutto-Liquidationserlöses errechnet. Davon ist das Nutzungsentgelt abzusetzen, das dem Krankenhausträger für die Inanspruchnahme von Personal und Sachen des Krankenhauses entrichtet wird. Aufwendungen, die sonst zur Erzielung des Liquidationserlöses erforderlich waren, können abgesetzt werden.

(2) Von dem nach Abzug des Nutzungsentgelts und der Aufwendungen verbleibenden Betrag ist ein Anteil abzuführen, der nach der Höhe dieses Betrages aufzustufen ist und 40 v. H. nicht übersteigen darf. Das Nähere über die Höhe der abzuführenden Beträge wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Dabei kann festgelegt werden, daß eine Abführungspflicht erst entsteht, wenn der für die Abführung maßgebende Betrag eine Mindesthöhe überschreitet.

(3) Der Krankenhausträger zieht die abzuführenden Beträge ein. Sie sind getrennt nach Fachabteilungen anzusammeln und zu verteilen, sofern der Krankenhausträger nichts anderes bestimmt (Pool); er bedarf hierzu der Zustimmung von jeweils mehr als der Hälfte der hiervon unmittelbar betroffenen liquidationsberechtigten Ärzte und der ärztlichen Mitarbeiter. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung der getroffenen Entscheidung.

(4) Die liquidationsberechtigten Ärzte rechnen jährlich ihre abzuführenden Beträge ab. Sie legen ihren Liquida-

tionserlös dem Krankenhausträger unaufgefordert offen und geben auf Verlangen weitere Auskünfte. Sie leisten regelmäßige Abschlagszahlungen.

§ 21

Verteilung der abgeführten Beträge

(1) Die abgeführten Beträge sind nach Leistung, Befähigung und Verantwortung der ärztlichen Mitarbeiter zu verteilen.

(2) Über die Verteilung entscheidet ein vom Krankenhausträger für jeden Pool zu bildender Verteilungsausschuß. Er setzt sich aus zwei Vertretern des Krankenhausträgers und je einem Vertreter der liquidationsberechtigten Ärzte, der Oberärzte und Ärzte in vergleichbarer Stellung sowie der übrigen ärztlichen Mitarbeiter zusammen. Die ärztlichen Mitglieder müssen in dem Bereich tätig sein, den der Pool umfaßt. Die drei Ärzteguppen wählen jeweils aus ihrer Mitte das ärztliche Mitglied und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Krankenhausträger kann unter Beachtung des in Satz 2 festgelegten Beteiligungsverhältnisses die Mitgliederzahl des Verteilungsausschusses erhöhen.

(3) Würde durch eine Verteilung der angesammelten Mittel an die ärztlichen Mitarbeiter ein offensichtliches Mißverhältnis zu der Leistung und dem Einkommen der liquidationsberechtigten Ärzte entstehen, so beschließt der Verteilungsausschuß, daß Teile der angesammelten Mittel an die liquidationsberechtigten Ärzte zurückfließen.

(4) Der Krankenhausträger verteilt die angesammelten Mittel entsprechend der Entscheidung des Verteilungsausschusses an die ärztlichen Mitarbeiter. Verwaltungskosten sind aus den angesammelten Mitteln zu bestreiten.

(5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Abführung des Liquidationserlöses und der Verteilung der abgeführten Beträge stehen, werden von und gegenüber dem Krankenhausträger geltend gemacht. Ansprüche können nicht darauf gestützt werden, daß der liquidationsberechtigte Arzt das Honorar zu gering bemessen habe.

(6) Die Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat geltend zu machen. Sie beginnt an dem Tage, an dem dem Betroffenen die von ihm abzuführenden, beziehungsweise die an ihn zur Verteilung vorgesehenen Beträge mitgeteilt worden sind.

(7) Sind Ansprüche gegen den Krankenhausträger mit Erfolg geltend gemacht worden und sind die für den be-

treffenden Zeitraum angesammelten Mittel bereits verteilt, so ist der Krankenhausträger berechtigt, den von ihm aufzuwendenden Betrag bei der nächsten Verteilung der Verteilungsmasse vorweg zu entnehmen. Entsprechendes gilt für Verfahrens- und Prozeßkosten.

(8) Der Krankenhausträger kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von den Absätzen 2 bis 7 abweichende gleichwertige Regelungen treffen.

§ 22

Liquidation durch Belegärzte, Gutachten

(1) Werden von Belegärzten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Patienten im stationären Bereich ärztliche Leistungen gesondert berechnet, so sind die in der Belegabteilung tätigen Ärzte des Krankenhauses an den hieraus erzielten Einkünften entsprechend dem Maß ihrer Inanspruchnahme angemessen zu beteiligen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) An den Einkünften liquidationsberechtigter Ärzte aus der Erstattung von Gutachten im stationären Bereich sind ärztliche Mitarbeiter, die an der Erstellung des Gutachtens mitgewirkt haben, unmittelbar angemessen zu beteiligen.

§ 23

Universitätskliniken

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung für die Universitätskliniken, nach welchen Bereichen die abzuführenden Beträge anzusammeln und zu verteilen sind; sie bestimmt Zusammensetzung und Verfahren der Verteilungsausschüsse. In der Rechtsverordnung kann die Landesregierung auch andere von den §§ 20 bis 22 abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies der besonderen Struktur der Universitätskliniken angemessen ist.

(2) Die Landesregierung kann Regelungen nach Absatz 1 auch für Krankenhäuser treffen, die die Aufgaben der Universitätskliniken in Forschung und Lehre wahrnehmen. Bei der Aufteilung des Liquidationserlöses ist die Mitwirkung des Krankenhausträgers vorzusehen. Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 für die Krankenhäuser, die die Aufgaben der Universitätskliniken in Forschung und Lehre für die Universität Ulm wahrnehmen, die Einbeziehung der Liquidationserlöse aus ambulanter Tätigkeit sowie die Einbringung aller Liquidationserlöse in einen Gesamtpool, ein Ausgleich zwischen den liquidationsberechtigten Ärzten und

die Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter geregelt werden; dabei kann der Grundsatz der Beteiligung aller ärztlichen Mitarbeiter an den Liquidationserlösen stufenweise verwirklicht werden.

Sechster Abschnitt

Sonstiges, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser müssen bis spätestens 31. Dezember 1977 wirtschaftlich eigenständige Betriebe sein. Sie sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben.

(2) Die Krankenhäuser werden je nach ihrer Rechtsform nach den hierfür bestehenden Vorschriften geprüft. Ein am Pflegesatzverfahren Beteiligter kann bei der für die Pflegesatzfestsetzung zuständigen Behörde eine Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung des Krankenhauses unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit durch Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder durch eine nach Satz 1 zuständige Prüfungseinrichtung verlangen. Wenn über die Benennung des Prüfers Einvernehmen der Beteiligten besteht, wird die Prüfung als Prüfung nach § 16 Abs. 3 Bundespflegesatzverordnung anerkannt. Im übrigen können die Prüfungen nach Satz 1 und 2 als Prüfungen nach § 16 Abs. 3 Bundespflegesatzverordnung anerkannt werden. Die Prüfungsergebnisse sind der in Absatz 3 genannten Arbeitsgruppe zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Aufstellung einheitlicher Prüfungsrichtlinien, die einheitliche Auswertung der Prüfungsergebnisse und die Koordinierung der Prüfungen obliegen einer ständigen Arbeitsgruppe für Wirtschaftlichkeit im Krankenhaus, in der das Land, ein Zusammenschluß von Kostenträgern und ein Zusammenschluß von Krankenhausträgern zu gleichen Teilen vertreten sind. Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegen beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Prüfungsrichtlinien sind für andere nach Landesrecht vorgeschriebene Prüfungen verbindlich.

§ 25

(1) Die durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für zuständig erklärten Behörden und deren Beauftragte können überprüfen, ob das Krankenhaus seinen Verpflichtungen nach

den Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so hat die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Für Universitätskliniken stellt das Kultusministerium sicher, daß sie ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachkommen.

(2) Die für die Bewilligung der Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zuständigen Stellen und deren Beauftragte sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie die Beachtung der mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu überwachen. Sie können sich dabei auf die Prüfungsergebnisse anderer Prüfungseinrichtungen stützen.

(3) Der Träger des Krankenhauses und die von ihm hiermit Beauftragten haben den Überprüfungs- und Überwachungsberechtigten auf Verlangen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls zu belegen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung oder Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecken das Krankenhaus und die mit ihm verbundenen Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie in die geschäftlichen Unterlagen des Krankenhauses Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Ein nach Absatz 3 Auskunftspflichtiger kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Vorschriften über das Prüfungsrecht des Rechnungshofs und der für die Festsetzung der Pflegesätze zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 26

Personalwohnheime, Ausbildungsstätten

(1) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Personalwohnheimen und von Ausbildungsstätten an Krankenhäusern. Die Förderung der Personalwohnheime soll zu sozial tragbaren Mieten für das Krankenhauspersonal beitragen.

(2) Förderungsfähig sind die Baukosten und Baunebenkosten ohne die Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung. Art und Umfang der Förderung werden im einzelnen durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt.

§ 27

Übergangsvorschrift für den Krankenhausbedarfsplan

(1) Bis zur Aufstellung des Krankenhausbedarfsplans tritt für die Anwendung des § 8, des § 9 Abs. 2 und des § 10 an dessen Stelle die Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, daß das Krankenhaus den Zielen der Landeskrankenhausplanung entspricht.

(2) Der Krankenhausbedarfsplan kann stufenweise erstellt werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellte besondere Krankenhaushausfachpläne sind den §§ 4 bis 6 anzupassen.

§ 28

Übergangsvorschrift für Verträge

(1) Die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 1. Juli 1972 abgeschlossen worden sind und die den Bestimmungen des § 13 Abs. 4 ganz oder teilweise entgegenstehen, bleibt unberührt, soweit hierdurch der Anspruch des Patienten nach § 13 Abs. 1 nicht eingeschränkt wird.

(2) Privatstationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 30 Satz 2) schon bestanden haben, brauchen insoweit und so lange nicht aufgelöst zu werden, als dadurch das einem Arzt schon zu diesem Zeitpunkt eingeräumte Liquidationsrecht eingeschränkt würde. Dies gilt nicht, wenn ein angemessener Ausgleich in organisatorisch vertretbarer und den Beteiligten zumutbarer Weise geschaffen werden kann. Ein Ausgleich durch Erweiterung des Liquidationsrechts auf Patienten, die eine besondere Unterbringung nicht in Anspruch nehmen, braucht nicht geschaffen zu werden.

(3) Die Erfüllung von Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 30 Satz 2) abgeschlossen worden sind, wird durch die §§ 19 bis 23 nicht berührt. Auf leitende Ärzte und Belegärzte, die danach aus dem Liquidations-

erlös nichts abführen müssen, und auf ihre ärztlichen Mitarbeiter finden diese Vorschriften insoweit keine Anwendung. Hat ein ärztlicher Mitarbeiter vertraglich Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös, so sind die hierauf beruhenden Leistungen bei der Bemessung des abzuführenden Betrags und der Verteilung der abgeführten Beträge zu berücksichtigen.

(4) Der Krankenhausträger ist verpflichtet, bestehende Verträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Entsprechendes gilt für Verträge, die ein leitender Arzt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 mit ärztlichen Mitarbeitern abgeschlossen hat.

(5) Auf Ärzte, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund einer Berufungsvereinbarung einen medizinischen Lehrstuhl an den Universitäten des Landes übernommen haben, sind die Bestimmungen der §§ 19 bis 23 nicht anwendbar. Im übrigen gelten für die Ausübung einer Nebentätigkeit durch Beamte die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Regelungen nach § 23 für die Krankenhäuser, die die Aufgaben der Universitätskliniken in Forschung und Lehre für die Universität Ulm wahrnehmen, bleiben unberührt.

§ 29

Übergangsvorschrift für Trägerschaft bestehender Krankenhäuser

§ 9 Abs. 2 gilt nicht für Krankenhäuser von Landkreisen und Stadtkreisen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betrieben oder errichtet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Die §§ 12, 14 bis 17 sowie 19 bis 22 treten am 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|-------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. BRÜNNER |
| GRIESINGER | DR. MAHLER | DR. MOCKER |

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1975**

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 10. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Teil A – Kernhaushalt – des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1975/76 vom 21. März 1975, Ges.Bl. S. 206) treten hinzu oder fallen weg:

| EINZELPLAN | EINNAHMEN DM | AUSGABEN DM |
|---|-----------------|----------------|
| 01 Landtag bei Kap. 0101 | - | + 310 000 |
| 02 Staatsministerium bei Kap. 0201, 0204, 0205, 0206 | - | - |
| 03 Innenministerium bei Kap. 0301, 0304, 0305, 0306, 0307, 0309, 0310, 0312, 0314, 0316, 0325 | + 32 100 000 | + 74 400 000 |
| 04/14 Kultusministerium bei Kap. 0401, 0402, 0404, 0407, 0410, 0411, 0412, 0413, 0414, 0415, 0416, 0417, 0418, 0419, 0420, 0421, 0422, 0423, 0424, 0427, 0439, 0450, 0451, 0452, 0453, 0455, 0456, 0457, 0458, 0459, 0460, 0462, 0470, 0471, 0474, 0486, 0490, 0491, 1410, 1411, 1413, 1414, 1416, 1420, 1421, 1427, 1433, 1440, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1451, 1452, 1454, 1455, 1457, 1459, 1460, 1461 | + 77 850 000 | + 4 503 000 |
| 05 Justizministerium bei Kap. 0503, 0505, 0508 | - 22 800 000 | + 3 800 000 |
| 06 Finanzministerium bei Kap. 0607, 0609, 0613, 0615 | - | + 620 000 |
| 07 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bei Kap. 0702, 0703, 0704, 0705, 0706 | + 4 038 000 | + 19 982 000 |
| 08 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt bei Kap. 0801, 0802, 0804, 0805, 0806, 0809, 0811, 0814, 0825, 0827, 0828, 0833, 0835 | - 6 100 000 | - 14 964 000 |
| 09 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bei Kap. 0901, 0902, 0903, 0905, 0908, 0909, 0910, 0911, 0912, 0915, 0918, 0919, 0920, 0922, 0923, 0925 | + 2 000 000 | + 20 058 500 |
| 11 Rechnungshof bei Kap. 1101 | - | - |
| 12 Allgemeine Finanzverwaltung bei Kap. 1201, 1202, 1204, 1205, 1206, 1208, 1210 | - 271 901 000 | - 293 522 500 |
| zusammen | - 184 813 000 | - 184 813 000 |

(2) Teil B – Eventualhaushalt – des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1975/76 vom 21. März 1975, Ges.Bl. S. 206) erhält die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Fassung.

(3) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1975 in Einnahme und Ausgabe

in Teil A – Kernhaushalt – auf 20 403 321 900 DM

in Teil B – Eventualhaushalt – auf 487 030 000 DM

festgestellt.

§ 2

§ 2 des Staatshaushaltsgesetzes 1975/76 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Die Mittel des Teils B – Eventualhaushalt – des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 sind übertragbar.«

§ 3

§ 4 des Staatshaushaltsgesetzes 1975/76 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Soweit die Einreihung der von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Schulleiter, der ständigen Vertreter von Schulleitern und der Konrektoren in die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG –) oder der Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesol-

dungsgesetz) sich nach schulstatistischen Merkmalen (z. B. Schülerzahlen, Schulstellen) bestimmt, sind jeweils die schulstatistischen Merkmale maßgebend, die sich aus der amtlichen Schulstatistik ergeben. Art und Zahl der danach erforderlichen Planstellen gelten für das folgende Haushaltsjahr – abweichend von den Stellenplänen der Tit. 42201, jedoch innerhalb der veranschlagten Gesamtzahl der Stellen – als bewilligt. Dies gilt nicht, wenn die schulstatistischen Merkmale, die zu einer anderen Eingruppierung des Stelleninhabers führen würden, voraussichtlich nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben werden.«

§ 4

In § 5 Abs. 1 Buchst. b) des Staatshaushaltsgesetzes 1975/76 wird die Zahl »1809« durch die Zahl »2968« ersetzt.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Abweichend hiervon werden jedoch die im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975, Teil A – Kernhaushalt – vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten erst mit Verkündung dieses Gesetzes wirksam.

(2) Teil B – Eventualhaushalt – des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 darf erst nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bundesregierung über die Freigabe der Konjunkturausgleichsrücklagen vom 8. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2615) vollzogen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Anlage zum Nachtragsgesetz für das Haushaltsjahr 1975

Gesamtplan Teil A – Kernhaushalt

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1975 in der Fassung des Nachtrags

| Epl. | Bezeichnung | Steuern und steuerähnliche Abgaben | Verwaltungseinnahmen | Übrige Einnahmen | Gesamteinnahmen | Personalausgaben |
|-------|--|------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| | | DM | DM | DM | DM | DM |
| 01 | Landtag..... | – | 950 000 | – | 950 000 | 13 547 000 |
| 02 | Staatsministerium | – | 1 935 300 | 375 900 | 2 311 200 | 16 157 000 |
| 03 | Innenministerium | – | 76 793 000 | 656 351 900 | 733 144 900 | 967 759 500 |
| 04/14 | Kultusministerium..... | – | 472 326 200 | 157 114 400 | 629 440 600 | 4 465 753 100 |
| 05 | Justizministerium..... | – | 295 091 000 | 4 767 000 | 299 858 000 | 514 325 000 |
| 06 | Finanzministerium | – | 74 000 100 | 93 066 600 | 167 066 700 | 630 995 500 |
| 07 | Ministerium für Wirtschaft, Mittel- stand und Verkehr..... | – | 14 001 700 | 297 565 000 | 311 566 700 | 205 441 700 |
| 08 | Ministerium für Er- nährung, Landwirt- schaft und Umwelt | 5 700 000 | 182 830 200 | 233 093 100 | 421 623 300 | 457 790 300 |
| 09 | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung | – | 228 233 400 | 146 557 500 | 374 790 900 | 338 252 200 |
| 11 | Rechnungshof | – | 1 000 | – | 1 000 | 5 484 200 |
| 12 | Allgemeine Finanzverwaltung | 12 571 887 000 | 160 635 000 | 4 730 046 600 | 17 462 568 600 | 1 097 465 000 |
| | Summe | 12 577 587 000 | 1 506 796 900 | 6 318 938 000 | 20 403 321 900 | 8 712 970 500 |

Gesamtplan Teil A – Kernhaushalt –

| Sächliche Verwaltungs- ausgaben; Schuldendienst DM | Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) DM | Ausgaben für Investitionen DM | Besondere Finanzierungs- ausgaben DM | Gesamt- ausgaben DM | Überschuß (+) Zuschuß (-) DM | Verpflich- tungsermäch- tigungen DM | Epl. |
|--|---|-------------------------------------|---|---------------------------|------------------------------------|--|-------|
| 3 056 000 | 6 888 400 | 191 700 | – | 23 683 100 | – 22 733 100 | – | 01 |
| 7 909 800 | 1 317 600 | 937 800 | – | 26 322 200 | – 24 011 000 | 800 000 | 02 |
| 136 008 600 | 389 127 900 | 946 121 500 | – | 2 439 017 500 | –1 705 872 600 | 201 970 000 | 03 |
| 441 755 700 | 603 121 600 | 609 882 600 | – 4 984 200 | 6 115 528 800 | –5 486 088 200 | 401 560 900 | 04/14 |
| 113 351 400 | 172 098 300 | 9 709 700 | 13 691 700 | 823 176 100 | – 523 318 100 | – | 05 |
| 95 995 500 | 20 556 000 | 8 494 400 | 7 635 400 | 763 676 800 | – 596 610 100 | 16 535 000 | 06 |
| 79 671 900 | 185 683 600 | 694 644 800 | 400 000 | 1 165 842 000 | – 854 275 300 | 206 350 000 | 07 |
| 91 573 800 | 116 168 100 | 467 747 600 | 3 358 200 | 1 136 638 000 | – 715 014 700 | 478 840 000 | 08 |
| 103 194 200 | 517 528 200 | 552 794 800 | 9 160 000 | 1 520 929 400 | –1 146 138 500 | 139 846 000 | 09 |
| 261 600 | – | – | – | 5 745 800 | – 5 744 800 | – | 11 |
| 1 056 036 700 | 3 545 702 500 | 825 075 000 | – 141 517 000 | 6 382 762 200 | +11 079 806 400 | 548 845 000 | 12 |
| 2 128 815 200 | 5 558 192 200 | 4 115 599 900 | – 112 255 900 | 20 403 321 900 | – | 1 994 746 900 | |

Gesamtplan Teil A – Kernhaushalt –**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1975 in der Fassung des Nachtrags**

| <i>Einnahmen</i> | Millionen DM |
|---|--------------|
| Gesamteinnahmen | 20 403,3 |
| ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 2 967,1 |
| Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken | 347,8 |
| Einnahmen aus Überschüssen | – |
| Netto-Einnahmen | 17 088,4 |
| <i>Ausgaben</i> | |
| Gesamtausgaben | 20 403,3 |
| ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 302,5 |
| Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke | – |
| Deckung von Fehlbeträgen | 147,9 |
| Netto-Ausgaben | 19 952,9 |
| <i>Finanzierungssaldo</i> | – 2 864,5 |

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1975 in der Fassung des Nachtrags

| <i>Einnahmen aus Krediten</i> | Millionen DM |
|--|--------------|
| Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds | 71,1 |
| Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln . | 2 967,1 |
| Summe | 3 038,2 |
| <i>Ausgaben zur Schuldentilgung</i> | |
| Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds | 54,0 |
| Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln . | 302,0 |
| Tilgung von Auslandsschulden | 0,5 |
| Summe | 356,5 |
| <i>Netto-Kreditaufnahme</i> | 2 681,7 |

Gesamtplan Teil B – Eventualhaushalt 1975 – in der Fassung des Nachtrags

| Epl. | Bezeichnung | Übrige Einnahmen | Gesamteinnahmen | Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) | Ausgaben für Investitionen | Gesamtausgaben | Überschuß (+) / Zuschuß (-) |
|---------|--|--------------------|--------------------|--|----------------------------|--------------------|-----------------------------|
| | | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| E 03 | Innenministerium | 102 230 000 | 102 230 000 | 42 900 000 | 161 560 000 | 204 460 000 | – 102 230 000 |
| E 04/14 | Kultusministerium | 10 000 000 | 10 000 000 | – | 28 000 000 | 28 000 000 | – 18 000 000 |
| E 07 | Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | 11 500 000 | 11 500 000 | 3 000 000 | 75 000 000 | 78 000 000 | – 66 500 000 |
| E 08 | Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt | 27 100 000 | 27 100 000 | – | 56 700 000 | 56 700 000 | – 29 600 000 |
| E 09 | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung | 16 500 000 | 16 500 000 | 5 900 000 | 38 970 000 | 44 870 000 | – 28 370 000 |
| E 12 | Allgemeine Finanzverwaltung | 319 700 000 | 319 700 000 | – | 75 000 000 | 75 000 000 | + 244 700 000 |
| | Summe | 487 030 000 | 487 030 000 | 51 800 000 | 435 230 000 | 487 030 000 | – |

Haushaltsanpassungsgesetz

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 10. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Landesbeamtengesetz
- Artikel 2: Landesrichtergesetz
- Artikel 3: Landesreisekostengesetz
- Artikel 4: Landesumzugskostenengesetz
- Artikel 5: Staatshaushaltsgesetz 1975/76
- Artikel 6: Hochschulgesetz
- Artikel 7: Forstverwaltungs-
Kostenbeitrags-Gesetz
- Artikel 8: Inkrafttreten

Artikel 1*Landesbeamtengesetz*

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vom 4. November 1975 (Ges. Bl. S. 726), wird wie folgt geändert:

1. § 46 erhält folgende Fassung:

»§ 46

*Versetzung in den Ruhestand
ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit*

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.«

2. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »zweiundsechzigste« durch das Wort »dreiundsechzigste« ersetzt.

Artikel 2*Landesrichtergesetz*

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.«

Artikel 3*Landesreisekostengesetz*

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 4. März 1975 (Ges.Bl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als einhundert Kilometern werden die notwendigen Fahrkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.«

2. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort »fünfzehn« durch das Wort »zwanzig« ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »vierzehn« durch das Wort »sieben« und das Wort »fünfzehnten« durch das Wort »achten« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »achtundzwanzig« durch das Wort »vierzehn« ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »zweiundvierzig« durch das Wort »einundzwanzig« ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

»1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,

2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert.«

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »fünfundzwanzig« durch das Wort »zehn« ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffs-

kabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 wird um ein Drittel gekürzt.«

5. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl »75« durch die Zahl »50« ersetzt.

Artikel 4

Landesumzugskostengesetz

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 4. März 1975 (Ges.Bl. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort »Wohnort« die Worte eingefügt:

»bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung«,

bb) die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummern 1 bis 4 der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände (§ 3 Abs. 1) beschränkt werden. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 werden bei Umzügen aus Anlaß der Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet, bei anderen Umzügen mit der weiteren Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. Den in § 1 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nummern 3 und 4 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes laufende Versorgungsbezüge erhalten.«

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

d) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

»(7) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das

inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten sowie die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Dienstreisen des Beamten oder Richters zu erstatten wären. Auslagen für Unterkunft werden für den Tag des Ausladens des Umzugsguts nur erstattet, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.«

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dabei werden höchstens die Auslagen für zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage erstattet.«

3. § 11 wird aufgehoben.

4. § 13 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt: »dabei kann die Kürzung oder der Wegfall des Trennungsgeldes nach Ablauf angemessener Fristen bestimmt werden.«

Artikel 5

Staatshaushaltsgesetz 1975/76

Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 vom 21. März 1975 (Ges.Bl. S. 206) wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

»2. Die Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse (§ 24 FAG 1973) wird im Haushaltsjahr 1975 um 50 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1976 um 80 Millionen DM gekürzt.«

Artikel 6

Hochschulgesetz

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 246) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz

Das Gesetz über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz) vom 11. April 1972 (Ges. Bl. S. 133) wird wie folgt geändert:
In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag »4,- DM« durch den Betrag »7,- DM« ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | DR. MOCKER | |

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 11. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze
 - § 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens
 - § 2 Förderungsgrundsätze
 - § 3 Träger
 - § 4 Unabhängigkeit
2. Abschnitt: Förderung von Weiterbildungseinrichtungen und -maßnahmen
 - § 5 Förderung von Einrichtungen
 - § 6 Zuwendungen zu den Personalkosten
 - § 7 Sonstige Zuwendungen
 - § 8 Förderung der Landesorganisationen
 - § 9 Förderung von Maßnahmen
 - § 10 Prüfung durch die Bewilligungsbehörden
3. Abschnitt: Förderung öffentlicher Bibliotheken
 - § 11 Örtliche Bibliotheken
 - § 12 Hauptbibliotheken
 - § 13 Zentralbibliotheken

- § 14 Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen
- § 15 Förderung von Einrichtungen
- § 16 Zuwendungen zu den Sachkosten
- § 17 Sonstige Zuwendungen

4. Abschnitt: Kooperationsgremien

- § 18 Landeskuratorium für Weiterbildung
- § 19 Kreiskuratorien für Weiterbildung

5. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

- § 20 Personalverbund
- § 21 Zertifikate
- § 22 Ermächtigungen
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens

(1) Die Weiterbildung ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Die Förderung und Entwicklung eines breitgefächerten und flächendeckenden Bildungsangebotes in der Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe.

(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, dem einzelnen zu helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern. Sie umfaßt auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Die Weiterbildung soll den einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

(3) Öffentliche Bibliotheken haben die Aufgabe, durch einen entsprechenden Literatur- und Informationsdienst den Zielen der Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 zu dienen und der Bevölkerung die Aneignung von allgemeiner Bildung sowie von Kenntnissen für Leben und Beruf zu ermöglichen. Sie bieten allen Erwachsenen und Jugendlichen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und audio-visuelle Medien auf allen Gebieten der Weiterbildung an.

§ 2

Förderungsgrundsätze

(1) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des

Staatshaushaltsplanes nach gleichen Grundsätzen den Ausbau von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken sowie von Weiterbildungseinrichtungen und Bibliotheken, die von den Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen getragen werden.

(2) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt, so werden diese bei Zuschüssen nach diesem Gesetz entsprechend berücksichtigt. Dies gilt nicht für Zuschüsse, die ihrer Zweckbestimmung nach für eine zusätzliche regionale Förderung bestimmt sind, sowie für Zuschüsse des Bundes zur Förderung von Modellvorhaben. Weiterbildungsmaßnahmen, deren Teilnehmer nach dem Arbeitsförderungsgesetz Individualförderung erhalten oder nach Art, Ziel und Dauer der Maßnahmen erhalten könnten, bleiben bei einer Förderung nach § 6 außer Betracht.

(3) Die Befugnis des Landes, eigene Einrichtungen der Weiterbildung und des Bibliothekswesens einzurichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

(4) Gemeinden und Landkreise fördern die Erwachsenenbildung in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden und Landkreise.

§ 3

Träger

Träger von Einrichtungen der Weiterbildung und des Bibliothekswesens sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

§ 4

Unabhängigkeit

(1) Durch die öffentliche Förderung der Weiterbildung werden das Recht auf Selbstverwaltung und selbständige Programmgestaltung, die Freiheit der Lehre sowie die unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter nicht berührt.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

2. Abschnitt

Förderung von Weiterbildungseinrichtungen und -maßnahmen

§ 5

Förderung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden gefördert, wenn sie

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Weiterbildung wahrnehmen,
2. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben,
3. grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit zugänglich sind, eine angemessene Kostenbeteiligung vorsehen und ihr Programm veröffentlichen,
4. im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten,
5. mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung in den Kreiskuratorien für Weiterbildung bzw. in den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung (§ 19) oder in anderen geeigneten Kooperationsgremien zusammenarbeiten,
6. zur Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und zu Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer sowie des Personals gegenüber dem Land bereit sind,
7. grundsätzlich von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden,
8. planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach Umfang und Dauer der Bildungsmaßnahmen, Gestaltung des Lehrplans, Lehrmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte sowie nach der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen,
9. für einen angemessenen Zeitraum ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.

(2) Die Förderung der Einrichtungen kann davon abhängig gemacht werden, daß sie in einem fachlichen Entwicklungsplan nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen sind, der die einzelnen Einrichtungen räumlich aufeinander abstimmt.

(3) Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und wenn die Träger die Mittel für Maßnahmen der Weiterbildung gesondert im Haushalt ausweisen.

(4) Solange Einrichtungen nach diesem Gesetz gefördert werden können, dürfen sie neben ihrer Bezeichnung den Zusatz führen »als staatlich förderungswürdig anerkannt«.

§ 6

Zuwendungen zu den Personalkosten

(1) Das Land gewährt den Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten für die haupt- und nebenberuflich tätigen Leiter, Fach-, Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte.

(2) Art und Zahl der haupt- und nebenberuflichen Kräfte, für die Finanzhilfe gewährt wird, richten sich nach Inhalt, Dauer und Umfang der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen sowie nach der Zahl der Teilnehmer. Die Eingruppierung oder Vergütung richtet sich nach den für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Bestimmungen.

§ 7

Sonstige Zuwendungen

(1) Das Land kann Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, sonstige Zuwendungen gewähren.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach Absatz 1 ist, daß sich die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

§ 8

Förderung der Landesorganisationen

(1) Das Land kann Zusammenschlüsse von Weiterbildungseinrichtungen auf Landesebene (Landesorganisationen) zum Zwecke der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen und der Koordinierung fördern, wenn auf Grund der Zahl der angeschlossenen Einrichtungen in mehreren Landesteilen und ihres Arbeitsumfanges ein überregionaler Zusammenschluß gerechtfertigt erscheint.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 6, 7 und 9 gilt entsprechend.

§ 9

Förderung von Maßnahmen

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Einrichtungen, die nicht nach diesem Gesetz zu fördern sind, für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen und Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, Zuwendungen gewähren.

§ 10

Prüfung durch die Bewilligungsbehörden

Die Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen unterliegt der Prüfung durch die Bewilligungsbehörden. Die Bestimmungen der baden-württembergischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Förderung öffentlicher Bibliotheken

§ 11

Örtliche Bibliotheken

(1) Gemeinden sollen örtliche Bibliotheken errichten und unterhalten. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Bibliotheken ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden.

(2) Die Gemeinde kann diese Aufgabe auch im Zusammenwirken mit anderen Trägern wahrnehmen.

(3) Die örtlichen Bibliotheken sollen eng mit den Schulbibliotheken und anderen Sonderbibliotheken zusammenarbeiten.

§ 12

Hauptbibliotheken

(1) Die Errichtung und Unterhaltung von Hauptbibliotheken ist eine freiwillige Aufgabe der Landkreise. Sie sollen die Aufgaben der Hauptbibliothek nach Möglichkeit auch im Zusammenwirken mit einer örtlichen Bibliothek im Sinne von § 11 wahrnehmen.

(2) Hauptbibliotheken haben für ihren Einzugsbereich die Funktion einer örtlichen Bibliothek; darüber hinaus haben sie die Aufgabe, die örtlichen Bibliotheken im Landkreis zu unterstützen und zu beraten. Sie versorgen durch Fahrbibliotheken auch die Bevölkerung jener Gemeinden mit Literatur, die keine oder keine leistungsfähige Bibliothek am Ort haben. Außerdem obliegt der Hauptbibliothek die Abwicklung des Leihverkehrs innerhalb des Landkreises sowie die Vermittlung zum regionalen Leihverkehr und zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken.

(3) Hauptbibliotheken sollen eng mit den Kreisbildstellen zusammenarbeiten.

§ 13

Zentralbibliotheken

(1) Das Kultusministerium kann leistungsstarken Einrichtungen im Sinne von § 11 und § 12 mit Zustimmung ihrer Träger die dauernde Wahrnehmung regionaler Aufgaben übertragen und ihnen die Bezeichnung Zentralbibliothek verleihen.

(2) Die Zentralbibliotheken haben die Aufgabe, Literatur im regionalen Leihverkehr zu vermitteln, die Verbindung zum überregionalen Leihverkehr und zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken herzustellen, einen angemessenen deutschsprachigen Zeitschriftenbestand zu erschließen und bereitzustellen sowie überörtliche Lektorats-, Informations- und sonstige Dienste zu übernehmen.

(3) Die Zentralbibliotheken sollen eng mit den Bibliotheken des Landes zusammenarbeiten.

§ 14

Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen

(1) Die staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken beim Aufbau normengerechter Bibliotheken und bei der Entwicklung leistungsfähiger Bibliothekssysteme.

(2) Sie beraten die zuständigen staatlichen Behörden in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens und wirken bei der bibliothekarischen Planung mit.

§ 15

Förderung von Einrichtungen

(1) Das Land fördert kommunale Bibliotheken im Sinne der §§ 11 bis 13 und örtliche Bibliotheken sonstiger Träger sowie deren Zusammenschlüsse, wenn sie

1. Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 3 wahrnehmen und dies der Hauptzweck ihrer Tätigkeit ist,
2. jedermann unentgeltlich zur Verfügung stehen,
3. überörtlich mit den zuständigen Haupt- und Zentralbibliotheken (§§ 12, 13), den zuständigen staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen bzw. kirchlichen Büchereifachstellen und auf dem Gebiet der beruflichen Fortbildung mit der Bibliothek des Landesgewerbeamtes zusammenarbeiten,
4. je nach Stellung und Funktion im Büchereisystem den erforderlichen und ausreichend gegliederten Buchbe-

stand besitzen, fachgerecht geleitet werden, über einen angemessenen Anschaffungsetat verfügen, funktionsgemäß untergebracht und ausgestattet sind sowie gleichmäßige, publikumsorientierte Öffnungszeiten einhalten und eine entsprechende Benutzung nachweisen können,

5. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 5, 6 und 9 entsprechend erfüllen.

(2) Die Förderung von Bibliotheken kann davon abhängig gemacht werden, daß sie in einen fachlichen Entwicklungsplan nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen sind, der die einzelnen Einrichtungen räumlich aufeinander abstimmt.

(3) § 5 Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.

§ 16

Zuwendungen zu den Sachkosten

Das Land gewährt den Bibliotheken im Sinne der §§ 11 bis 13 nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 auf Antrag Zuschüsse zu den als notwendig anerkannten Sachkosten für die Anschaffung, Ergänzung und Erneuerung des erforderlichen Bestandes an Büchern, Musikalien, Zeitschriften und audio-visuellen Medien sowie für die Anschaffung von Fahrzeugen zum Betrieb von Fahrbibliotheken.

§ 17

Sonstige Zuwendungen

Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Kooperationsgremien

§ 18

Landeskuratorium für Weiterbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung durch Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf dem Gebiet der Weiterbildung zu beraten und im Interesse der Gesamtentwicklung zur Koordinierung und Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen untereinander beizutragen. Das Landeskuratorium soll dabei insbesondere die enge Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen mit den Schulen und Hochschulen, der Landeszentrale für politische Bildung, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, dem Landesausschuß für Berufsbildung, dem Landesjugendring, der Landeskulturstelle des Bundes der Vertriebenen, dem Landesfrauenrat und dem Landesfamilienbeirat fördern.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus:
einem Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg,

einem Vertreter des Landkreistags Baden-Württemberg,
 einem Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg,
 drei Vertretern des Volkshochschulverbands,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für evangelische
 Erwachsenenbildung,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für katholische
 Erwachsenenbildung,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft ländliche Er-
 wachsenenbildung,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bauernver-
 bände,
 einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 Landesverband Baden-Württemberg,
 einem Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft,
 Landesverband Baden-Württemberg,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie-
 und Handelskammern,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Handwerks-
 kammern,
 einem Vertreter des Landesverbandes der baden-württem-
 bergischen Industrie,
 einem Vertreter der Landesvereinigung baden-württem-
 bergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württem-
 berg für Fortbildung in Technik und Wirtschaft (RKW,
 Refa, VDI),
 einem Vertreter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakade-
 mien,
 zwei Vertretern des Landesverbandes Baden-Württem-
 berg im Deutschen Buchereiverband e. V.,
 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen
 Büchereifachstellen,
 drei weiteren sachverständigen Persönlichkeiten.

(3) Die Organisationen haben ein Benennungsrecht für
 ihre Vertreter und deren ständige Stellvertreter; die Be-
 rufung, auch der sachverständigen Persönlichkeiten, er-
 folgt durch den Kultusminister im Einvernehmen mit den
 zuständigen Ministerien für die Dauer von höchstens drei
 Jahren. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder
 können nach Anhörung des Benennungsberechtigten aus
 wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind
 ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen und für Zeitver-
 säumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer
 Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu

zahlen, deren Höhe vom Kultusministerium im Einver-
 nehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

(4) Die Vertreter der beteiligten Ministerien, des Landes-
 gewerbeamtes, des Landesarbeitsamtes sowie der Vor-
 sitzende des Landesausschusses für Berufsbildung kön-
 nen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landes-
 kuratoriums teilnehmen. Zur Förderung der engen Zu-
 sammenarbeit, insbesondere mit den in Absatz 1 genann-
 ten Institutionen, kann das Kultusministerium im Einver-
 nehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Landes-
 kuratorium weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte für die
 Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stell-
 vertretenden Vorsitzenden. Das Landeskuratorium gibt
 sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kul-
 tusministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Mi-
 nisterien bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung
 von Ausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen
 nicht nur Mitglieder des Landeskuratoriums angehören
 dürfen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt für die Mitglieder von
 Ausschüssen entsprechend.

(6) Das Land richtet beim Kultusministerium für das
 Landeskuratorium eine Geschäftsstelle ein.

§ 19

Kreiskuratorien für Weiterbildung

Die innerhalb der Stadt- und Landkreise tätigen Einrich-
 tungen der Weiterbildung sollen Kreiskuratorien errich-
 ten. Die Stadt- und Landkreise sollen die Errichtung ein-
 leiten. Aufgabe der Kreiskuratorien ist es, im Zusammen-
 wirken mit den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fort-
 bildung insbesondere die Aufgaben der einzelnen Träger-
 organisationen und Einrichtungen der Weiterbildung im
 gemeinsamen Wirkungsbereich so abzugrenzen, daß sach-
 lich nicht gerechtfertigte Doppelangebote vermieden wer-
 den, auf eine Zusammenarbeit bei der Planung und Durch-
 führung von Bildungsvorhaben hinzuwirken und für eine
 möglichst einheitliche und umfassende Information über
 alle Bildungsprogramme zu sorgen. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt
 entsprechend.

5. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 20

Personalverbund

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes können unter
 Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei förderungs-

würdigen Einrichtungen oder Landesorganisationen im Sinne dieses Gesetzes als hauptberufliche Mitarbeiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten; sie kann ausnahmsweise über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nebenamtlich als ständige Mitarbeiter bei förderungswürdigen Einrichtungen oder Landesorganisationen im Sinne dieses Gesetzes tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen mit Dienstbezügen beurlaubt werden.

(3) Die Nebenbeschäftigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei einer Einrichtung oder Landesorganisation im Sinne dieses Gesetzes ist zu genehmigen, wenn sie den dienstlichen Interessen der Haupttätigkeit nicht zuwiderläuft.

§ 21

Zertifikate

Die von Einrichtungen der Weiterbildung erteilten Zertifikate können staatlich anerkannt werden. Andere Vorschriften, die die Durchführung oder Anerkennung von Prüfungen regeln, bleiben unberührt.

§ 22

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die nähere Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2,
2. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Zuschußgewährung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6, 7, 8, 9,
3. die Berechnungsgrundlagen für die Personalkostenzuschüsse nach § 6, insbesondere die zu den Personalkosten zählenden Ausgaben und den Stellenschlüssel,
4. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Zuschußgewährung gemäß § 15, die Aufgaben der Hauptbibliotheken (§ 12) und Zentralbibliotheken (§ 13),
5. die Berechnungsgrundlagen für die Gewährung von Zuschüssen an Bibliotheken nach § 16, insbesondere die Höhe der als notwendig anzuerkennenden Sachkosten, sowie die Berechnungsgrundlagen für die Gewährung sonstiger Zuwendungen nach § 17,
6. die Bildung von Kreiskuratorien für Weiterbildung und von Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung nach § 19, insbesondere ihre Aufgabenstel-

lung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sowie die Erstattung der durch die Geschäftsführung notwendigen Auslagen,

7. die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung von Zertifikaten nach § 21, insbesondere Inhalt, Ziel und Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen, das Prüfungsverfahren und die Bezeichnung der Zertifikate.

(2) Die Rechtsverordnung ergeht nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung, des Landesausschusses für berufliche Bildung und der kommunalen Landesverbände.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund von Absatz 1 ergangenen Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von den beteiligten Ministerien gemeinsam erlassen.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Förderung nach gleichen Grundsätzen wird stufenweise ab 1. Januar 1979 verwirklicht.

(2) Dadurch darf die Förderung der schon bisher nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bezuschußten Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Förderung erlischt, wenn die Einrichtungen die Voraussetzungen nach § 5 oder § 15 nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 11. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1973 (Ges. Bl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Zur Finanzausgleichsumlage wird ein Zuschlag von 1 v. H. der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 erhoben; Absatz 3 gilt entsprechend. Das Aufkommen aus dem Zuschlag fließt der Finanzausgleichsmasse A zu.«.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer,«;

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Absatz 1 Nr. 4 wird ermittelt, indem die für das laufende Finanzausgleichsjahr geltende Schlüsselzahl und der Einkommensteueranteil der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.«;

c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Ist das Steueraufkommen einer Gemeinde einschließlich ihres Anteils an der Einkommensteuer im Finanzausgleichsjahr um mehr als 20 v. H. niedriger als im Vorjahr, kann auf Antrag der Gemeinde der Unterschiedsbetrag ganz oder anteilig von der Steuerkraftmeßzahl abgesetzt werden, wenn die Gemeinde trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit sonst den Verwaltungshaushalt nicht ausgleichen kann. Für die Ermittlung des Realsteueraufkommens gelten Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 entsprechend. Der von der Steuerkraftmeßzahl abgesetzte Betrag ist der Steuerkraftmeßzahl des folgenden oder des nächstfolgenden Jahres zuzurechnen.«

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Zahl »19,50« durch die Zahl »26,00« und in Buchstabe b die Zahl »8,00« durch die Zahl »10,00« ersetzt;

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

»c) die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 a des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 15,00 DM je Einwohner, die anderen Großen Kreisstädte 4,00 DM je Einwohner,«;

c) es wird folgender Buchstabe d angefügt:

»d) die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 a des Landesverwaltungsgesetzes 11,00 DM je Einwohner.«.

4. In § 13 Abs. 1 Buchst. c wird das Wort »ordentlichen« gestrichen.

5. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des laufenden Jahres.«

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 a erhält folgende Fassung:

»(3a) Schließen sich mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen oder wird eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so wird durch diese Gebietsänderung die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für die Schüler aus diesen Gemeinden oder Gemeindeteilen nicht berührt. Dies gilt nur für Gebietsänderungen, die nach dem 29. März 1968 rechtswirksam geworden sind und längstens für eine Übergangszeit von fünf Jahren. Die Übergangszeit beginnt in den Fällen, in denen Gebietsänderungen vor dem 2. Januar 1975 rechtswirksam geworden sind, am 1. Januar 1975, im übrigen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gebietsänderung rechtswirksam geworden ist.«;

b) Abs. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) erhält folgende Fassung:

»aa) die Erziehungsberechtigten oder Schüler einen Eigenanteil bis zu 16,- DM je Beförderungsmonat zu tragen haben, wenn es sich nicht um notwendige Beförderungskosten zum Besuch von Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie von Schulkindergärten handelt und daß für höchstens zwei Kinder einer Familie Eigenanteile zu tragen sind.«.

7. § 27 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- »b) innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen und von verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz und zu zentralen Abfallbeseitigungsanlagen,«;
- b) es wird folgender Buchstabe f angefügt:
- »f) Geh- und Radwegen außerhalb von Ortsdurchfahrten,«.

8. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Zuweisung beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Kosten der Beförderung von Personen, die sich in Ausbildung befinden, und den bei angemessenen Tarifen in dieser Verkehrsart erzielten Erträgen. Sie wird nur gewährt für Beförderungen auf Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im

- a) Straßenbahn- und Obusverkehr,
- b) Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
- c) Schienenverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Die Kosten bestimmen sich nach den jeweils im Ausbildungsverkehr geleisteten Personenkilometern und einem pauschal festzulegenden Kostensatz. Der pauschale Kostensatz wird unter Berücksichtigung durchschnittlicher Betriebsergebnisse einzelner repräsentativer sparsam wirtschaftender und leistungsfähiger Unternehmen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgelegt; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze, insbesondere für den schienengebundenen und den nichtschienengebundenen Verkehr, festgelegt werden. In der Rechtsverordnung können auch Bestimmungen über die nähere Abgrenzung des Personenkreises der Auszubildenden, die Ermittlung der Personenkilometer, den Ausnutzungsfaktor der Zeitfahrausweise, die Zahlungsweise und die Festlegung einer Bagatellgrenze für die Zuweisungen getroffen werden.«.

9. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Zuweisungen nach den §§ 4, 5, 7 b, 8, 10 a, § 11 Abs. 1, § 26 und die Finanzausgleichsumlage nebst

Zuschlag werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats fällig.«.

10. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats mit einem Viertel ihres Betrags fällig.«;

b) in Satz 3 wird die Zahl »1« durch die Zahl »2« ersetzt.

11. § 42 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Im Jahr 1976 wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ermittelt, indem die Schlüsselzahl für das laufende Finanzausgleichsjahr zu zwei Dritteln und die Schlüsselzahl für das zweitvorangegangene Finanzausgleichsjahr zu einem Drittel und der Einkommensteueranteil der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.«.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 9, 10 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 9, 10 und 11 treten am 1. Januar 1976 in Kraft, § 1 Nr. 2 Buchst. b tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung mit neuem Datum, neuer Unterschrift, in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Mittelstandsförderungsgesetz (MFG)

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 11. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL**Allgemeines****§ 1***Zweck*

- (1) Das Gesetz hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck,
- a) die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) zu erhalten und zu stärken, insbesondere Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und die rechtzeitige Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu fördern,
- b) die Gründung und die Entfaltung von selbständigen Existenzen der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern,
- c) die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes setzt das Land seine Einrichtungen zur Gewerbeförderung ein und stellt Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.

§ 2*Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand*

- (1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes zu beachten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, daß der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 3*Freie Berufe in der Wirtschaft*

Für die Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes so anzu-

wenden, daß den Besonderheiten dieser Berufe Rechnung getragen werden kann.

ZWEITER TEIL**Förderungsmaßnahmen****1. Abschnitt****Förderungsgrundsätze****§ 4***Hilfe zur Selbsthilfe*

- (1) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.
- (2) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, daß der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet.

§ 5*Koordinierung der Förderung*

- (1) Die Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Förderungsmaßnahmen des Landes sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die berührten Landesorganisationen der Wirtschaft beteiligt.

§ 6*Finanzierung der Förderung*

- (1) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan.
- (2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung. Sie sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes zu berücksichtigen.
- (3) Eine Förderung nach anderen Vorschriften schließt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht aus, soweit durch die Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (4) Die zur Förderung bestimmten staatlichen Mittel werden in einer Anlage zum Staatshaushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Abschnitt

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft

§ 7

Träger der Maßnahmen

Träger der Förderungsmaßnahmen sind in der Regel die Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, ausnahmsweise die Einrichtungen des Landes zur Gewerbeförderung.

§ 8

Berufliche Ausbildung und Fortbildung

Zur Förderung der beruflichen Bildung von Unternehmen, Mitarbeitern und Auszubildenden in der mittelständischen Wirtschaft gewährt das Land Zuschüsse für die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie für sonstige Maßnahmen, die der fachlichen Ausbildung oder Fortbildung dienen.

§ 9

Überbetriebliche Ausbildungsstätten

Die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dienen, werden auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Ausbildungsstätten finanziell gefördert.

§ 10

Unternehmensberatung

(1) Das Land fördert die Unternehmensberatung durch Zuschüsse für

1. die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen und von in der Wirtschaft tätigen freien Berufen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft und der Betriebstechnik,
2. die Fortbildung von Unternehmensberatern und
3. die Erarbeitung von Unterlagen für die Einzel- und die Gruppenberatung.

(2) Werden zur Verbilligung der Beratung Zuschüsse gewährt, so können diese nach der Größe der Unternehmen und der zeitlichen Inanspruchnahme der Berater gestaffelt werden.

§ 11

Kooperation

Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Unternehmensgröße ergeben, fördert das Land die Zusammen-

arbeit kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere

1. die Gründung und die Tätigkeit von Arbeitskreisen zur Verwertung fachlicher Erfahrungen,
2. die Durchführung und die Auswertung von Betriebsvergleichen,
3. die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten in einzelnen Wirtschaftssparten und die Erarbeitung von Kooperationsmodellen und
4. die Bildung von Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens.

§ 12

Information und Dokumentation

(1) Zur Unterrichtung der mittelständischen Wirtschaft über aktuelle Fragen der Wirtschaft und Technik kann das Land die Veranstaltung von Vorträgen, die Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen sowie die Durchführung von Informationsschauen finanziell fördern.

(2) Finanzhilfen können zu dem gleichen Zweck auch für die Einrichtung und Unterhaltung zentraler Stellen für die Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen gewährt werden.

§ 13

Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung

(1) Das Land fördert Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und der technischen Entwicklung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis im Rahmen der Gemeinschaftsforschung.

(2) In Fällen von besonderer Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

§ 14

Mittelstandsforschung

Das Land kann Untersuchungen und Erhebungen veranlassen und fördern, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen.

§ 15

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Forschungsergebnisse nach den §§ 13 und 14 sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 16

Beteiligung an Messen und Ausstellungen

Für die gemeinschaftliche Beteiligung kleiner und mitt-

lerer Unternehmen an überörtlichen Messen und Ausstellungen können Finanzhilfen gewährt werden.

§ 17

Erschließung ausländischer Märkte

(1) Um kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, kann das Land insbesondere folgende Maßnahmen fördern:

1. Maßnahmen der Markterkundung und der Markterschließung,
2. die Errichtung von Kontaktstellen,
3. die Gründung von Exportgemeinschaften.

(2) Das Land kann solche Maßnahmen selbst einleiten, wenn kein geeigneter Träger vorhanden ist.

(3) Finanzhilfen zur Erschließung ausländischer Märkte können auch an rechtlich nicht selbständige und zeitlich begrenzte Arbeitsgemeinschaften der mittelständischen Wirtschaft gewährt werden, sofern mindestens einer der Beteiligten die im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzhilfen erforderlichen Verpflichtungen übernimmt.

§ 18

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Bei öffentlichen Aufträgen sind Leistungen, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, schon bei der Ausschreibung nach Menge oder Art in Teillose zu zerlegen, damit sich kleinere und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können. Durch die Streuung von Aufträgen sind kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist neben den Gesichtspunkten der Vergabeordnungen der Zweck dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(3) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich anzuhalten, bevorzugt kleine und mittlere Unternehmer zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist. Nachunternehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der

Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen. Der Auftragnehmer darf den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(4) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, daß die Grundsätze der Absätze 1 bis 3 beachtet werden.

(5) Die öffentliche Hand soll wirtschaftliche Leistungen, die von privaten Unternehmen zweckmäßig, ordnungsgemäß und kostengünstig ausgeführt werden können, soweit wie möglich an solche vergeben.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 19

Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks gewährt das Land Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen und Bürgschaften für Investitionen, in besonderen Fällen auch zinsgünstige Darlehen und Bürgschaften für Betriebsmittel.

§ 20

Rückbürgschaften

Das Land gewährt Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen. Auch kann es zu diesem Zweck Darlehen oder Zuschüsse zur Dotierung ihrer Haftungsfonds gewähren.

§ 21

Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen

(1) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel gewähren oder vermitteln.

(2) Zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital können Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen Garantie leisten, Rückgarantien gewährt werden. Zur Dotierung ihrer Ga-

rantiefonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

DRITTER TEIL

Ausführungs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zuständig. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Ministerien berühren, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 23

Ausführungsbestimmungen

(1) Art und Umfang der Förderung sowie Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen werden in Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

(2) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

§ 24

Mittelstandsbericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Förderungsmaßnahmen und deren Auswirkungen (Erfolgskontrolle) erstrecken sowie Vorschläge für weitere Förderungsmaßnahmen enthalten.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 12. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (Ges. Bl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort »Nummern« eingefügt: »1,«.
2. In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
»die Anhörung entfällt bei Rechtsverordnungen zur Durchführung besonderer zentraler Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages.«
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Werden von einer zentralen Stelle für Studiengänge, die nicht in das zentrale Verfahren nach dem Staatsvertrag einbezogen sind, besondere Studienplatzvergabeverfahren durchgeführt, gilt Artikel 8 Abs. 4 des Staatsvertrages entsprechend.«
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 12. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte

» , soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist« gestrichen.

b) Absatz 2 wird folgendes angefügt:

»Für bestimmte Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann eine besondere Regelung getroffen werden.«.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,«.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte »Körperschaften, Anstalten und Stiftungen« durch die Worte »Körperschaften und Anstalten« ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte »zur Erledigung« gestrichen.

3. In § 7 Abs. 1 werden die Worte »bis zur Aufhebung der Regierungspräsidien ist das Landesgebiet« durch die Worte »Das Landesgebiet ist« ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort »Ludwigsburg,« das Wort »Main-Tauber-Kreis,« eingefügt und die Worte », Schwäbisch Hall und Tauberkreis« durch die Worte »und Schwäbisch Hall« ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 wird das Wort »Odenwaldkreis« durch das Wort »Neckar-Odenwald-Kreis« ersetzt.

6. § 14 a erhält folgende Fassung:

»§ 14 a

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern, denen mindestens eine Gemeinde mit mehr als 8 000 Einwohnern angehört, können auf ihren Antrag von der Landesregierung zu unteren Verwaltungsbehörden erklärt werden; die Antragstellung

eines Gemeindeverwaltungsverbandes bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses. Die Erklärung von Verwaltungsgemeinschaften zu unteren Verwaltungsbehörden ist im Gesetzblatt bekanntzumachen. Bei späterem Beitritt und beim Ausscheiden von Gemeinden gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die Landesregierung kann die Erklärung widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.«

7. §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

»§ 15

Aufgaben

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen oder dem Landratsamt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder eine Anordnung nach § 5 Abs. 3 zugewiesen sind. Die Verwaltungsgemeinschaften sind auch für alle Aufgaben der ihnen angehörenden Gemeinden zuständig, die den Großen Kreisstädten als unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind.

(2) Dies gilt nicht für Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unteren Sonderbehörden übertragen sind.

§ 16

Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften

Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unteren Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. das Staatsangehörigkeitswesen,
2. die Aufsicht im Personenstandswesen,
3. das Abfallbeseitigungsrecht,
4. der Immissionsschutz,
5. der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
6. die Aufgaben nach dem Heimgesetz,
7. die Kirchenangelegenheiten,

8. der Denkmalschutz,
 9. die Raumordnung und Landesplanung,
 10. das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen,
 11. das Wehrersatzwesen und die Kriegsdienstverweigerung,
 12. die Aufgaben der Gewerbeordnung nach §§ 34 c und 35, nach § 65 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Jahrmärkte, nach § 65 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich der Messen und Jahrmärkte und nach § 70 sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen,
 13. das Schornsteinfegerwesen,
 14. die Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz,
 15. das Preisangabenrecht und das Eichrecht,
 16. das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
 17. der landwirtschaftliche Grundstücksverkehr und die Landpacht,
 18. die Tierzucht und die Bekämpfung von Tierseuchen,
 19. das Naturschutzrecht,
 20. die Vogeljagd auf dem Untersee und dem Rhein sowie die Fischerei im Bodensee und im Rhein,
 21. die Aufgaben des Versicherungsamts,
 22. die Zulassung zum Straßenverkehr,
 23. die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
8. Der 4. Abschnitt erhält folgende Fassung:

»4. A b s c h n i t t

**Pflichten der Gemeinden gegenüber den
Bürgern**

§ 26

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht verpflichtet.
- (2) Die Gemeinden haben Vordrucke aller Art, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.

- (3) Die Gemeinden haben Anträge, die beim Landratsamt oder beim Regierungspräsidium einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an diese Behörden weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.«
9. §§ 39, 41, 44 und 46 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kreisreformgesetzes

§ 25 des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314), geändert durch § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeindereform vom 25. Oktober 1973 (Ges.Bl. S. 385), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung

§ 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vom 4. November 1975 (Ges.Bl. S. 726), wird folgendes angefügt:

»Die Erklärung zur Großen Kreisstadt ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.«

Artikel 4

Änderung der Landkreisordnung

§ 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vom 4. November 1975 (Ges.Bl. S. 726), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Zusammenarbeit der unteren Verwaltungsbehörden und unteren Sonderbehörden.«
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Das Landratsamt, die anderen unteren Verwaltungsbehörden und die unteren Sonderbehörden im Landkreis haben im Interesse des allgemeinen Wohls zusammenzuarbeiten.«

Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Untere Baurechtsbehörden sind

1. Gemeinden mit mehr als 8 000 Einwohnern, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 8 000 Einwohnern,

wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllen und die höhere Baurechtsbehörde im Falle der Nummer 1 auf Antrag der Gemeinde, im Falle der Nummer 2 auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft die Erfüllung dieser Voraussetzungen feststellt; die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses.«.

2. § 118 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Auf Polizeiverordnungen, die auf Grund der bad. Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187) mit Änderungen erlassen worden sind und nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes als Bebauungspläne weitergelten, sind die Vorschriften des Polizeigesetzes über Polizeiverordnungen nicht anzuwenden.«.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (Ges.Bl. S. 55) wird gestrichen.

Artikel 7

Zuständigkeiten von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die ohne weiteres kraft Gesetzes ab einer Mindesteinwohnerzahl entstanden sind, bleiben auch im Falle einer späteren Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl erhalten. Sie erlöschen jedoch, wenn die Mindesteinwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschritten wird.

Artikel 8

Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

**Gesetz zur Änderung
des Verwaltungszustellungsgesetzes
für Baden-Württemberg**

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 12. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg vom 30. Juni 1958 (Ges.Bl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht.«

3. § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »Verwaltungsrechtsräte« und der nachfolgende Beistrich werden gestrichen.
- b) Die Worte »und Helfer in Steuersachen« werden durch die Worte »Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften« ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks kann in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male veröffentlicht werden. Der Verwaltungsaufwand muß im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten stehen.«
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a sollen ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt und andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, soweit der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b und c ist die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstücks dem Empfänger formlos mitzuteilen, soweit seine Anschrift bekannt ist und Postverbindung besteht. Die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung ist allein von der Beachtung der Absätze 2 und 3 abhängig.«
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

»(6) Die öffentliche Zustellung wird von einem zeichnungsberechtigten Beamten angeordnet.«
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Bei Zusendung durch Bedienstete der Behörde gilt das Schriftstück mit dem Tag des Einwurfs in den Hausbriefkasten des Empfängers oder der Übergabe an den Empfänger als zugestellt.«
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Ablieferung« durch das Wort »Einlieferung« ersetzt.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Tag der Aufgabe zur Post, des Einwurfs in den Hausbriefkasten des Empfängers oder der Übergabe an den Empfänger ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Aufgabe, dem Einwurf oder der Übergabe maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide numeriert und die Aufgabe, der Ein-

wurf oder die Übergabe in einer Sammeliste eingetragen werden.«

7. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Zustellungsverfahren der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notariate sowie der übrigen Behörden der Justizverwaltung

- Für das Zustellungsverfahren der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Notariate und der Gerichte für Arbeitssachen gelten auch bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen. Dasselbe gilt auch für das Zustellungsverfahren der übrigen Behörden der Justizverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten.
 - Für das Zustellungsverfahren der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gelten auch bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes.
 - In richter- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten kann auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugestellt werden.«
8. In § 21 wird in Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

**Gesetz zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen
Gerichtsbarkeit (AGGVG)**

Vom 16. Dezember 1975

Der Landtag hat am 12. Dezember 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Erster Abschnitt

Gerichte

§ 1

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gerichte ist das Kalenderjahr.

§ 2

Amtsgerichte

(1) Das Justizministerium kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts regelmäßige Gerichtstage abgehalten werden.

(2) Das Justizministerium kann außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen errichten. Soll der Zweigstelle eine bestimmte sachliche oder örtliche Zuständigkeit übertragen werden, so erfolgt die Errichtung durch Rechtsverordnung; sie ist nur zulässig, wenn die Errichtung der Zweigstelle nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint.

§ 3

Landgerichte

Soweit der ordentliche Rechtsweg eröffnet und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden,
2. für Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben.

§ 4

Landesrechtliche Zuständigkeiten

Die den Gerichten durch Landesrecht zugewiesenen Geschäfte werden beim Amtsgericht vom Einzelrichter, bei den Landgerichten und bei den Oberlandesgerichten von den Kammern und Senaten in der im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Besetzung erledigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Zahl der Spruchkörper

Die Zahl der Zivil- und Strafkammern bestimmt der Präsident des Landgerichts, die Zahl der Zivil- und Strafsenate der Präsident des Oberlandesgerichts. Im Dienstaufsichtsweg können hierfür Weisungen erteilt werden.

§ 6

Ehrenamtliche Richter

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche höhere Verwaltungsbeamte außer den in § 34 Abs. 1 GVG bezeichneten Beamten im Interesse einer geordneten Verwaltung nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

§ 7

*Vertretung des Präsidenten
und des aufsichtführenden Richters*

(1) Ist ein Richter in eine für den ständigen Vertreter des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters eines Gerichts bestimmte Planstelle eingewiesen, so ist er der ständige Vertreter. Im übrigen kann das Justizministerium einen Richter zum ständigen Vertreter des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters eines Gerichts bestellen.

(2) Wer den Präsidenten oder aufsichtführenden Richter nach Absatz 1 oder nach § 21 h GVG vertritt, nimmt auch die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Geschäfte der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung wahr.

Zweiter Abschnitt

Staatsanwaltschaften

§ 8

Gliederung und Sitz

(1) Staatsanwaltschaften bestehen bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr. Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte kann das Justizministerium bei einem Amtsgericht eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft des übergeordneten Landgerichts errichten.

(3) Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz am Sitz des Gerichts, bei dem sie bestehen.

§ 9

Amtsanwälte

(1) Zum Amtsanwalt ist befähigt, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt oder die Amtsanwaltschaftsprüfung bestanden hat.

(2) Rechtsreferendaren und Anwärtern für die Laufbahn des Amtsanwalts kann im Rahmen ihrer Ausbildung die

Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts übertragen werden.

§ 10

Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft in besonderen Fällen

(1) Das Justizministerium kann bei dringendem Bedürfnis Beamte, die mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden können, und Rechtsreferendare vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht beauftragen, soweit der Strafrichter entscheidet. Das Justizministerium kann diese Befugnis auf die Leiter der Staatsanwaltschaften übertragen.

(2) Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn im Einzelfall hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, im Einvernehmen mit dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einen Beamten des gehobenen Justizdienstes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Staatsanwaltschaft beauftragen; der beauftragte Beamte hat insoweit die Befugnisse eines Amtsanwalts.

(3) Wer nach den Absätzen 1 und 2 beauftragt wird, ist verpflichtet, dem Auftrag nachzukommen. Im Rahmen des Auftrags untersteht er den Weisungen und der Dienstaufsicht des Leiters der Staatsanwaltschaft.

§ 11

Ausschluß von Amtshandlungen

Wer das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er

1. in der Sache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, Verletzter oder Partei ist;
2. Ehegatte oder Vormund des Beschuldigten oder Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist;
3. mit dem Beschuldigten, dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist.

Dritter Abschnitt

Geschäftsstellen

§ 12

Aufgaben der Geschäftsstellen

Das Justizministerium wird ermächtigt, für die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichteten Geschäftsstellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Beamte des Justizdienstes die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die sonstigen Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen haben und welche sonstigen Bediensteten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden können,
2. welche Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und welche sonstigen Aufgaben der Geschäftsstelle den in Nr. 1 genannten Bediensteten jeweils zugewiesen sind oder zugewiesen werden können,
3. wer befugt ist, die in Nr. 1 genannten Bediensteten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der sonstigen Aufgaben der Geschäftsstelle zu betrauen oder ihnen einzelne dieser Aufgaben zuzuweisen.

Vierter Abschnitt

Gerichtsvollzieher

§ 13

Landesrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Gerichtsvollzieher sind zuständig,

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen;
2. Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen;
3. als Urkundsperson bei einer Aufzeichnung nach § 123 der Konkursordnung mitzuwirken;
4. Vermögensverzeichnisse oder Inventare im Auftrag des Gerichts aufzunehmen;
5. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen;
6. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden oder die geschuldete Leistung tatsächlich anzubieten;
7. gerichtliche Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken.

(2) Die Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen.

(3) § 155 GVG gilt in den Fällen des Absatzes 1 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Dolmetscher und Übersetzer

§ 14

Verhandlungsdolmetscher

(1) Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 GVG (Verhandlungsdolmetscher) werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts allgemein beeidigt. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, anderenfalls der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

(2) Der Antrag auf allgemeine Beeidigung ist abzulehnen,

1. wenn der Antragsteller entmündigt ist, unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht oder sonst auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als Verhandlungsdolmetscher ergibt.

(3) Der Antrag auf allgemeine Beeidigung soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. in Baden-Württemberg seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,
3. volljährig ist,
4. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
5. seine Eignung als Verhandlungsdolmetscher durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachgewiesen hat.

Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 5, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

(4) Die allgemeine Beeidigung erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen von ihm beauftragten oder ersuchten Richter. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er die Verhandlungen aus der... Sprache

oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn er von einem Gericht als Dolmetscher zugezogen wird; für die Beeidigung zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist die Eidesnorm entsprechend zu ändern. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden.

(5) Die allgemeine Beeidigung gilt für alle Gerichte des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung »Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher der... Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg«.

(6) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher zu führen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedermann gestattet.

(7) Die Eintragung in dem Verzeichnis ist zu löschen, wenn bekannt wird, daß eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hatte oder später entfallen ist. Die Eintragung soll gelöscht werden, wenn sich die persönliche Unzuverlässigkeit oder die Ungeeignetheit als Verhandlungsdolmetscher herausstellt oder wenn die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 entfallen ist. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Dolmetscher seiner Zuziehung als Verhandlungsdolmetscher ohne genügende Entschuldigung wiederholt keine Folge leistet. Vor der Löschung soll der Dolmetscher gehört werden. Mit der Löschung enden die Befugnis nach § 189 Abs. 2 GVG und die Berechtigung nach Absatz 5 Satz 2.

§ 15

Urkundenübersetzer

(1) Für die Übersetzung von Urkunden zu gerichtlichen oder behördlichen Zwecken aus einer fremden Sprache und in eine solche sowie für die Beglaubigung vorliegender Übersetzungen werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts Urkundenübersetzer bestellt und beeidigt. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, anderenfalls der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Übersetzer hat einen Eid dahin zu leisten, daß er die ihm als Urkundenübersetzer für die... Sprache obliegenden Übersetzungen und Beglaubigungen treu und gewissenhaft besorgen werde. Im übrigen gilt für die Beeidigung § 14 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Bestellung als Urkundenübersetzer gilt für alle Gerichte und Behörden des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung »Öffentlich bestellter und beidigter Urkundenübersetzer der . . . Sprache für Baden-Württemberg«. Der Urkundenübersetzer wird für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(5) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der Urkundenübersetzer zu führen. § 14 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Mit der Löschung der Eintragung in dem Verzeichnis endet die Berechtigung nach Absatz 4 Satz 2.

Sechster Abschnitt

Dienstaufsicht, Justizverwaltung, Amtstracht

§ 16

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht üben aus

1. das Justizministerium über alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie über sämtliche Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten;
2. der Präsident des Oberlandesgerichts und der Präsident des Landgerichts über die Gerichte ihres Bezirks;
3. der Präsident oder aufsichtführende Richter des Amtsgerichts über dieses Gericht;
4. der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht über die Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;
5. der Leiter einer Vollzugsanstalt über die Anstalt.

Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht, das mit einem Präsidenten besetzt ist, nicht zu.

(2) Wer nach Absatz 1 die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzter der Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter der seiner Dienstaufsicht unterstellten Gerichte und Behörden; Richter unterstehen der Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts nur, wenn er Präsident ist. Wer unmittelbarer und wer weiterer Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der Gerichte und Behörden.

(3) Über Dienstaufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung wird im Dienstaufsweg entschieden, soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Besondere Vorschriften über die Dienstaufsicht über Beamte im Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

§ 17

Justizverwaltung

(1) Die Präsidenten und aufsichtführenden Richter der Gerichte, die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und die Leiter der Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen sowie dem Justizministerium auf Verlangen über Angelegenheiten der Justizverwaltung einschließlich der Gesetzgebung Gutachten zu erstatten. Sie können hierzu die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten heranziehen.

(2) Das Justizministerium kann die Erledigung der in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte allgemein oder im Einzelfall näher regeln.

§ 18

Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen der Gerichte

1. nach § 76 Abs. 1 Satz 1 der Konkursordnung,
2. nach § 119 Abs. 2 Satz 1 der Vergleichsordnung,
3. in Aufgebotsverfahren, soweit durch Landesgesetz die Art der Veröffentlichung abweichend vom Bundesrecht geregelt ist,

ist der Staatsanzeiger – Zentralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen –.

(2) Soweit im übrigen die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt vorgeschrieben ist sowie für Bekanntmachungen nach § 687 ZPO bestimmen die Präsidenten der Amtsgerichte, der Landgerichte und der Oberlandesgerichte eine oder mehrere Tageszeitungen oder den Staatsanzeiger – Zentralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen – zum Veröffentlichungsblatt für diese Gerichte, die Präsidenten der Landgerichte auch für die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichte. Das zum Veröffentlichungsblatt des Amtsgerichts bestimmte Blatt dient zugleich für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Notariate und Grundbuchämter im Bezirk des Gerichts. Die Anordnung nach Satz 1 soll nur zum Beginn eines Kalenderjahres geändert werden.

(3) Tageszeitungen können nach Absatz 2 zum Veröffentlichungsblatt bestimmt werden, wenn sie die nach dem

Zweck der Bekanntmachungen erforderliche Verbreitung gewährleisten.

(4) Die Anordnungen nach Absatz 2 sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen sowie an der Gerichtstafel des Gerichts, für das sie getroffen sind, anzuschlagen.

(5) Das Gericht ist befugt und auf Antrag eines Beteiligten, der die Mehrkosten übernimmt, verpflichtet, eine Bekanntmachung wiederholt sowie zusätzlich in anderen Blättern zu veröffentlichen.

§ 19

Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation

(1) Die Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation obliegt

1. dem Justizministerium für die von den Oberlandesgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, den Präsidenten der Landgerichte und den Vollzugsanstalten ausgestellten öffentlichen Urkunden,
2. den Präsidenten der Landgerichte für die im Bezirk dieser Gerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden der übrigen ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Behörden, denen Aufgaben der ordentlichen Gerichte übertragen sind, und der Notare sowie der Ratschreiber.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 zu bestimmen, um den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen.

§ 20

Einsicht in Gerichtsakten

(1) Über Ersuchen von Gerichten oder Behörden um Einsicht in Gerichtsakten entscheidet, solange das Verfahren anhängig ist, der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Im übrigen wird über die Ersuchen im Verwaltungsweg entschieden (§ 17).

(2) Akteneinsicht im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Überlassung oder Übersendung von Akten oder von Teilen der Akten sowie von Abschriften oder Ablichtungen davon und die Erteilung von Auskünften aus den Akten.

§ 21

Amtstracht

(1) Richter, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in

den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte, Beistände oder Verteidiger vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen,
3. die Art der Amtstracht bestimmen; die Ausgestaltung der Amtstracht im einzelnen kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

ZWEITER TEIL

Ausführung der Zivilprozeßordnung (ZPO)

§ 22

Zeugnis zur Erlangung der einstweiligen Kostenbefreiung

(1) Zuständig für die Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung der einstweiligen Kostenbefreiung (§ 118 Abs. 2 ZPO) ist die Gemeinde, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Gemeinde kann die Ausstellung des Zeugnisses davon abhängig machen, daß der Antragsteller das zuständige Finanzamt ermächtigt, der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte über die ihm bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu geben.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung für den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses einen Vordruck einzuführen. Soweit der Vordruck eingeführt ist, ist der Antrag auf diesem Vordruck zu stellen.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sowie über die bei der Ausstellung des Zeugnisses zu beachtenden Grundsätze erläßt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 23

Verfahren in Entmündigungssachen

Die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht kann auch von der Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sowie von dem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden, dem die Gewährung der Sozialhilfe für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegt.

§ 24

Aufgebot von dinglichen Rechten

(1) Bei Aufgeboten auf Grund

1. der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und
3. der §§ 6, 13, 66 und 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

gelten für die Veröffentlichung des Aufgebots und für die Aufgebotsfrist abweichend von den §§ 948 und 950 ZPO die Vorschriften des § 30.

(2) Abweichend von § 956 ZPO kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils gemäß § 18 Abs. 1 anordnen.

§ 25

Aufgebot von Grundpfandbriefen

(1) Bei Aufgeboten auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 136 ZVG gelten für die Veröffentlichung des Aufgebots und für die Aufgebotsfrist abweichend von § 1009 Abs. 1 und 2 und § 1015 Satz 1 ZPO die Vorschriften des § 30.

(2) Abweichend von § 1014 ZPO ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag drei Monate abgelaufen sind.

(3) Das Ausschlußurteil sowie das in § 1017 Abs. 3 ZPO bezeichnete Urteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach abweichend von § 1017 Abs. 2 Satz 1 ZPO gemäß § 18 Abs. 1 bekanntzumachen.

§ 26

Aufgebot von Legitimationsurkunden

(1) Bei Aufgeboten auf Grund des § 808 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für die Veröffentlichung des Aufgebots und für die Aufgebotsfrist abwei-

chend von § 1009 Abs. 1 und 2 und § 1015 Satz 1 ZPO die Vorschriften des § 30.

(2) Abweichend von § 1014 ZPO ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag drei Monate abgelaufen sind.

(3) Für die in den §§ 1019 und 1020 ZPO vorgeschriebenen Bekanntmachungen gelten abweichend von § 1019 Abs. 1 Satz 2 und § 1020 Satz 3 ZPO die Vorschriften des § 30 Nr. 1 entsprechend.

(4) Die in § 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 ZPO vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind abweichend von § 1017 Abs. 2 Satz 1 und § 1022 Abs. 1 Satz 3 ZPO einmal gemäß § 18 Abs. 1 zu veröffentlichen.

§ 27

Aufgebot öffentlicher Schuldverschreibungen

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist bei Schuldverschreibungen des Landes Baden-Württemberg das Amtsgericht Karlsruhe, bei Schuldverschreibungen einer baden-württembergischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

(2) Bei Schuldverschreibungen, die vom Land Baden-Württemberg ausgegeben sind, ist das Aufgebot sowie der wesentliche Inhalt des Ausschlußurteils und des in § 1017 Abs. 3 ZPO bezeichneten Urteils abweichend von § 1009 Abs. 1 und § 1017 Abs. 2 Satz 1 ZPO außer im Bundesanzeiger auch durch einmalige Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 bekanntzumachen.

§ 28

Aufgebot im Zwangsversteigerungsverfahren

Bei Aufgeboten zum Zwecke der Ausschließung eines unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag (§ 140 ZVG) gelten für die Veröffentlichung des Aufgebots und für die Aufgebotsfrist abweichend von den §§ 948 und 950 ZPO die Vorschriften des § 30.

§ 29

Aufgebote nach Landesrecht

Bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, gelten abweichend von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren für die Veröffentlichung des Aufgebots und für die Aufgebotsfrist die Vorschriften des § 30; die übr-

gen im Aufgebotsverfahren vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind gleichfalls gemäß § 18 Abs. 1 zu veröffentlichen.

§ 30

Veröffentlichung des Aufgebots, Aufgebotsfrist

Soweit hierauf verwiesen ist, gelten für das Aufgebotsverfahren die folgenden Vorschriften:

1. Das Aufgebot wird durch Anschlag an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.
2. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 und dem Aufgebotstermin muß ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens drei Monaten liegen.

DRITTER TEIL

Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)

§ 31

Vorrang öffentlicher Grundstückslasten

(1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 ZVG sind die Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück lasten und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

(2) Zu den öffentlichen Lasten im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere:

1. Beiträge im Sinne des § 10 des Kommunalabgabengesetzes;
2. Kirchensteuern, die aus den Grundsteuermeßbeträgen erhoben werden;
3. die Versicherungsbeiträge (Umlagen) der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt und der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt.

§ 32

Veröffentlichung der Terminbestimmung

(1) Die Bestimmung des Versteigerungstermins soll neben den Bekanntmachungen nach den §§ 39 Abs. 1, 40 ZVG in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmten Form bekanntgemacht werden, soweit diese

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt oder
2. durch Anschlag an einer hierfür bestimmten Stelle durchgeführt werden.

(2) Auf Ersuchen des Gerichts hat die Gemeinde die Terminbestimmung

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 einmal in das Amtsblatt einzurücken und dem Gericht die Einrückung nachzuweisen;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bis zur Versteigerung anzuschlagen, auf der Terminbestimmung den Zeitpunkt des Anschlags und der Abnahme zu vermerken und die Terminbestimmung nach der Abnahme dem Gericht zurückzugeben.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt im Falle des § 39 Abs. 2 ZVG entsprechend.

§ 33

Unberührt bleibende Altenteile

Eine Reallast oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zur Sicherung eines Anspruchs oder eines Rechts aus einem Vertrag nach Artikel 96 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Grundbuch eingetragen ist, bleibt, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist.

§ 34

Feststellung des Grundstückswerts

(1) Nach Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht den Verkehrswert des Grundstücks durch eine amtliche Schätzung ermitteln zu lassen. Mehrere Grundstücke, die in demselben Verfahren versteigert werden, sind einzeln, bei wirtschaftlichem Zusammenhang auch als Einheit zu schätzen.

(2) Von der amtlichen Schätzung kann das Gericht absehen, wenn das Grundstück innerhalb der letzten zwei Jahre amtlich geschätzt worden ist und weder ein Gläubiger noch der Schuldner eine neue Schätzung beantragen.

(3) Für die Ermittlung des Verkehrswertes von grundstücksgleichen Rechten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Das Gericht kann auch den Wert eines Rechts an dem Grundstück und von Nutzungen aus dem Grundstück sowie des Grundstückszubehörs durch eine amtliche Schätzung ermitteln und dabei die Zubehörstücke aufzeichnen lassen.

(5) Für die amtliche Schätzung gelten die §§ 44 und 45 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend. Die für die Wertermittlung maßgeblichen Gesichtspunkte sind dem Gericht mitzuteilen.

§ 35

Sicherheitsleistung durch Bürgen

(1) Die Sicherheit für ein Gebot kann auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

(2) Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschluß der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Teilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach § 132 ZVG gegen den Bürgen vollstreckbar.

(3) Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 36

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Für Gebote einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Kreditanstalt oder Sparkasse des öffentlichen Rechts kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

VIERTER TEIL

Ausführung der Strafprozeßordnung (StPO)

Erster Abschnitt

Sühnever such in Privatklagesachen

§ 37

Zuständigkeit

Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 StPO ist die Gemeinde. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe nach Weisung wahr; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 38

Verfahren

(1) Für die Vornahme des Sühnever suchs gelten in Ergänzung des § 380 StPO die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften über das Sühneverfahren zu erlassen, insbesondere über

1. die Vertretung der Parteien im Sühnevertermin,
2. die Folgen des Ausbleibens einer Partei,
3. den Inhalt der Niederschrift über die Sühneverhandlung.

§ 39

Vergleiche

(1) Aus den vor der Vergleichsbehörde geschlossenen Vergleichen ist die Zwangsvollstreckung zulässig. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Vergleichen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Amtsgerichts erteilt, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben ist.

§ 40

Kosten

(1) Für den Sühnever such wird eine Gebühr von mindestens 20 DM und höchstens 100 DM erhoben. Sie wird von der Vergleichsbehörde festgesetzt und fließt in die Gemeindekasse.

(2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller und außerdem derjenige, der sich im Sühnevergleich oder durch Erklärung gegenüber der Vergleichsbehörde zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Die Gebühr ist mit der Stellung des Antrags auf Anberaumung eines Sühnevertermins fällig. Der Termin zur Vornahme des Sühnever suchs soll erst nach Zahlung der Gebühr bestimmt werden.

(4) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor der Bestimmung eines Termins zur Vornahme des Sühnever suchs zurückgenommen wird; sie ermäßigt sich auf ein Viertel, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Beginn der Sühneverhandlung, zurückgenommen wird.

(5) Die Vergleichsbehörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 41

Fachaufsicht

Die Vergleichsbehörde untersteht der Fachaufsicht des aufsichtführenden Richters des örtlich zuständigen Amtsgerichts.

Zweiter Abschnitt

Ausführung der Strafprozeßordnung im übrigen

§ 42

Gerichtsärzte

- (1) Gerichtsärzte sind die Amtsärzte der Gesundheitsämter für deren Bezirk.
- (2) Anderen Ärzten können bestimmte gerichtsärztliche Aufgaben der Amtsärzte für bestimmte Gerichtsbezirke übertragen werden, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium sowie, wenn der Arzt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht, im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.
- (3) Die Dienstaufsicht über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ärzte steht in gerichtsärztlichen Angelegenheiten dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium sowie, wenn der Arzt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht, im Benehmen mit der obersten Dienstbehörde zu.
- (4) Vorschriften über das gerichtsärztliche Verfahren erläßt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

§ 43

Gefangenenbeschwerde

- (1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die der Anstaltsleiter im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft trifft, ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem der Beschwerde von der Maßnahme Kenntnis erlangt hat, schriftlich oder zur Niederschrift eines Anstaltsbediensteten bei dem Anstaltsleiter einzu legen. Die Bestimmungen des § 26 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden sinngemäß Anwendung.

(3) Hält der Anstaltsleiter die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr ab. Andernfalls legt er sie unverzüglich der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung vor. Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(4) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einer Angelegenheit des Vollzugs entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44

Übergangsregelung für Dolmetscher und Übersetzer

Die Wirkung einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten allgemeinen Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher und Bestellung als Urkundenübersetzer beibehält für die Dauer von fünf Jahren in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten. § 14 Abs. 6 und 7 und § 15 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 45

Aufgebot öffentlicher Schuldverschreibungen

Die Vorschriften des § 27 gelten auch für Schuldverschreibungen, die von den früheren Ländern Baden, Württemberg, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, die Vorschriften des § 27 Abs. 1 auch für Schuldverschreibungen, die von einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieser Länder ausgegeben sind.

§ 46

Ermächtigung zur Aufhebung einer Rechtsvorschrift des früheren Landes Baden

Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Verordnung über Ausstellung von Vermögenszeugnissen vom 13. Juni 1928 (GVBl. S. 191) in der zuletzt geltenden Fassung aufzuheben.

§ 47

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In Artikel 101 des Berggesetzes für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874 (württ. Reg.Bl. S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 8. April 1975 (Ges.Bl. S. 237), wird Absatz 3 gestrichen.

(2) Das Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Oberamtsärzte (Oberamtsarztgesetz), vom 10. Juli 1912 (Württ. Reg.Bl. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 1 wird das Wort »Gerichts-,« gestrichen.
2. In Artikel 8 werden die Worte »als Gerichtsarzt ist er der Oberaufsicht des Justizministeriums,« gestrichen; nach dem Wort »Schularzt« werden die Worte »ist er« eingefügt.

(3) § 12 der Verfügung der Ministerien der Justiz des Innern sowie des Kirchen- und Schulwesens zum Vollzug des Oberamtsarztgesetzes vom 17. März 1913 (Württ. Reg. Bl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort »Gerichts-,« gestrichen.
2. Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975 (Ges.Bl. S. 261) wird wie folgt geändert:

In das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

| | |
|--|----------|
| »4. Verhandlungsdolmetscher und Urkundenübersetzer | |
| a) Allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher nach § 14 AGGVG | 50 DM |
| b) Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer nach § 15 AGGVG | 80 DM |
| c) Vornahme der Amtshandlungen nach Buchst. a und b in demselben Verfahren | 100 DM.« |

§ 48

Aufhebungsvorschrift

Die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich innerhalb des Landes aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

a) Früheres Reichsrecht

1. § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 8 und 12 bis 18 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403), soweit sie als Landesrecht fortgelten;

2. die Verordnung über das Tragen der Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung vom 11. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383), soweit sie als Landesrecht fortgilt;

b) Recht des früheren Landes Baden

3. das Gesetz, die Beteuerung der Mennoniten an Eidesstatt betreffend, vom 5. Juni 1860 (Reg.Bl. S. 215), soweit es noch fortgilt;
4. das Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, vom 30. Januar 1879 (GVBl. S. 191);
5. die Landesherrliche Verordnung, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend, vom 25. Juli 1879 (GVBl. S. 555) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1891 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften vom 16. November 1923 (GVBl. S. 349), soweit sie noch fortgilt;
6. die Verordnung, die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend, vom 23. September 1879 (GVBl. S. 739);
7. die Verordnung, die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten betreffend, vom 12. April 1910 (GVBl. S. 161);
8. die §§ 3, 4 und 6 bis 15 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 281, 301), zuletzt geändert durch das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü.AGBGB) vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 498); die §§ 5 und 16 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1978;
9. die Zwangsversteigerungsverordnung vom 12. Juli 1926 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185);
10. die Verordnung über die Einrichtung und Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate vom 23. Dezember 1927 (GVBl. S. 236);

11. die Verordnung über die Gerichtsärzte vom 21. November 1928 (GVBl. S. 303);
 12. das Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1933 (GVBl. S. 273), soweit es noch fortgilt;
 13. die Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege vom 18. Dezember 1933 (GVBl. S. 295);
 14. das Landesgesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. August 1948 (GVBl. 1949 S. 93);
 15. das Landesgesetz über die Staatsgerichtsbarkeit vom 7. September 1948 (GVBl. S. 154), soweit es noch fortgilt;
- c) Recht des früheren Landes
Württemberg
16. der Erlaß des Justizministeriums, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in Strafsachen bei Mennoniten und Angehörigen der Gemeinde Korntal vom 30. April 1845 (Zweiter Ergänzungsband zum Reg.Bl., 1852, S. 14);
 17. das Gesetz, betreffend die religiösen Dissidenten-Vereine vom 9. April 1872 (Reg.Bl. S. 151), soweit es noch fortgilt;
 18. die Königliche Verordnung, betreffend die Form der Eidesleistung durch die Mitglieder des religiösen Vereins der Nazarener, vom 12. Oktober 1872 (Reg.Bl. S. 343);
 19. das Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, vom 25. August 1879 (Reg.Bl. S. 272);
 20. die Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und von Gegenständen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind, vom 31. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 555);
 21. die Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Amtsblatt des Justizministeriums S. 367) in der zuletzt geltenden Fassung;
 22. § 10 der Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, vom 9. November 1899 (Reg. Bl. S. 845);
 23. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Juli 1900, betreffend das Zentralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen (Amtsblatt des Justizministeriums S. 126);
 24. die Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten, vom 22. Dezember 1902 (Reg.Bl. S. 619);
 25. die Verfügung des Justizministeriums vom 1. Dezember 1904, betreffend die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten (Amtsblatt des Justizministeriums S. 82);
 26. die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern sowie des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Erstattung medizinischer Kollegialgutachten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, vom 9. August 1920 (Reg.Bl. S. 511);
 27. die Verordnung des Justizministeriums über Urkundendolmetscher vom 25. November 1929 (Reg. Bl. S. 341);
 28. Artikel 261 Abs. 2, die Artikel 262, 263, 265 bis 268, 269 Abs. 2 bis 4, die Artikel 270 bis 285, 287 bis 290, 292 und 294 bis 302 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 116); Artikel 293 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen mit Wirkung vom 1. Januar 1978;
 29. das Gesetz des Staatsministeriums über die Schaffung von Zweigstellen der Amtsgerichte vom 25. Oktober 1934 (Reg.Bl. S. 261);
- d) Recht der früheren Hohenzollerischen Lande
30. das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 230), geändert durch das Gesetz vom 21. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 249, 276);

31. das Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 109);
32. § 9 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 172);
33. das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 291);
34. das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 325, 388);
35. die Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten (Justizministerialblatt S. 48), einschließlich der späteren Änderungen;
36. die Zweite Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 759);
37. § 49 Abs. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Preußische Gesetzsammlung S. 83);
38. das Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes vom 11. Dezember 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 457);
- e) **Recht des früheren Landes
Württemberg-Baden**
39. das Gesetz Nr. 26, betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen, vom 11. April 1946 (Reg.Bl. S. 152), soweit es Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege betrifft;
40. die Allgemeine Anordnung Nr. 224 des Justizministeriums, betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen, vom 9. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 61), soweit sie Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege betrifft;
41. das Gesetz Nr. 904 über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 170), geändert durch das Gesetz Nr. 919 vom 15. März 1948 (Reg.Bl. S. 53);
42. das Gesetz Nr. 918 über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht vom 12. März 1948 (Reg.Bl. S. 52);
- f) **Recht des früheren Landes
Württemberg-Hohenzollern**
43. die Rechtsanordnung über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats S. 236);
44. die Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Dienstaufsicht über die Gerichte, vom 12. April 1951 (Reg.Bl. S. 43), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 116);
- g) **Recht des Landes Baden-
Württemberg**
45. die Verordnung des Justizministeriums über die Dienstaufsicht vom 1. Juli 1953 (Ges.Bl. S. 94), geändert durch das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 116);
46. das Gefangenenbeschwerdegesetz vom 8. Februar 1966 (Ges.Bl. S. 13);
47. das Gesetz zur Aufhebung der Gemeindegerichtsbarkeit und zur Regelung des Sühneversuchs in Privatklagesachen vom 19. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 397).

§ 49

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen in den §§ 12 und 18 Abs. 2 bis 4, in § 19 Abs. 2, in § 21 Abs. 2, in § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, in § 42 Abs. 4 und in § 46 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 16. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. EBERLE |
| DR. BRÜNNER | GRIESINGER | ADORNO |
| DR. MAHLER | | DR. MOCKER |

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach § 7 d
des Einkommensteuergesetzes**

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund von § 7 d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 525) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist

1. das Regierungspräsidium bei Wirtschaftsgütern, die dazu verwendet werden,
 - a) den Anfall von Abwasser,
 - Schädigungen durch Abwasser oder Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser
 zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern;
 - b) Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

2. das Gewerbeaufsichtsamt bei Wirtschaftsgütern, die dazu verwendet werden,

Verunreinigungen der Luft,
Lärm oder Erschütterungen

zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern. Bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, wird die Bescheinigung durch das Landesbergamt erteilt.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Wirtschaftsgut Verwendung findet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|------------|-------------|
| DR. FILBINGER | DR. HAHN | SCHIESS |
| DR. BENDER | GLEICHAUF | DR. BRÜNNER |
| GRIESINGER | DR. MAHLER | DR. MOCKER |

**Verordnung des Innenministeriums
über die Änderung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren
(Gebührenverzeichnis)**

Vom 14. November 1975

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Nr. 80 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1972 (Ges.Bl. S. 645), geändert durch Verordnung des Innenministeriums vom 11. April 1973 (Ges.Bl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Unter-Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

| » Unter-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-------------|--|--|
| 1.1 | für jedes Flurstück oder Zufurstück, an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist, einschließlich Vermessung sowie Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen | 100 v.H. nach Unter-Nr. 17 aus dem Bodenwert der Flurstücke oder Zufurstücke«. |

Die Unter-Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 werden gestrichen.

2. In Unter-Nr. 1.3.1 werden in der Spalte die Worte »0,30 bis 0,40« durch die Worte »0,40 bis 0,50« ersetzt.

3. In Unter-Nr. 1.3.2 werden in der Gebührenspalte die Worte »0,5 v.H.« durch die Worte »0,7 v.H.« ersetzt.
4. In Unter-Nr. 2.1 werden in der Gebührenspalte die Worte »10 bis 20 v.H.« durch die Worte »15 v.H.« sowie die Zahl »30« durch die Zahl »40« ersetzt.
5. In Unter-Nr. 3.1.1 werden in der Gebührenspalte die Worte »0,50 bis 0,60« durch die Worte »0,60 bis 0,70« ersetzt.
6. In Unter-Nr. 3.1.2 werden in der Gebührenspalte die Worte »0,5 v.H.« durch die Worte »0,7 v.H.« ersetzt.
7. In Unter-Nr. 4.1 werden in der Gebührenspalte die Worte »5 bis 50« durch die Worte »8 bis 60« ersetzt.
8. In Unter-Nr. 4.2 werden in der Gebührenspalte die Worte »3 bis 25« durch die Worte »6 bis 40« ersetzt.
9. In Unter-Nr. 5 werden in der Gebührenspalte die Worte »25 v.H.« durch die Worte »35 v.H.« und die Zahl »30« durch die Zahl »40« ersetzt.
10. In Unter-Nr. 6.1.1 wird in der Gebührenspalte die Zahl »15« durch die Zahl »20« ersetzt.
11. In Unter-Nr. 6.1.2 wird in der Gebührenspalte die Zahl »30« durch die Zahl »40« ersetzt.
12. In Unter-Nr. 6.1.3 wird in der Gebührenspalte die Zahl »40« durch die Zahl »55« ersetzt.
13. In Unter-Nr. 6.1.4 werden in der Gegenstandsspalte die Worte »bis 500 DM« angefügt. In der Gebührenspalte wird die Zahl »50« durch die Zahl »70« ersetzt.

14. Nach Unter-Nr. 6.1.4 wird folgende Unter-Nr. 6.1.5 eingefügt:

| »Unter-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|------------|---|-----------|
| 6.1.5 | bei einem Bodenwert je Quadratmeter von mehr als 500 DM | 100«. |

15. In Unter-Nr. 6.4 wird in der Gegenstandsspalte folgendes angefügt:

»- auch wenn die Grenzvorseitung neuer Flurstücksgrenzen vor Erstellung des Veränderungsnachweises oder vor Unanfechtbarkeit gesetzlicher Bodenordnungsmaßnahmen erfolgt -«.

16. Nach Unter-Nr. 6.4 wird folgende Unter-Nr. 6.5 eingefügt:

| »Unter-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|------------|--|---|
| 6.5 | mit Abmarkung, wenn die Abmarkung neuer Flurstücksgrenzen vor Erstellung des Veränderungsnachweises oder vor Unanfechtbarkeit gesetzlicher Bodenordnungsmaßnahmen wiederhergestellt werden muß | nach Unter-Nr. 6.1.1 bis 6.1.4 oder 6.2«. |

17. In Unter-Nr. 7.1.1 werden in der Gebührenspalte die Worte »15 v.H.« durch die Worte »20 v.H.« ersetzt.

18. Die Unter-Nrn. 8.1.1 bis 8.1.4 erhalten folgende Fassung:

| »Unter-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|------------|---|-----------|
| 8.1.1 | DIN A 4 oder bis 6 Quadratdezimeter | 16 |
| 8.1.2 | DIN A 3 oder bis 12 Quadratdezimeter | 23 |
| 8.1.3 | bis 20 Quadratdezimeter | 30 |
| 8.1.4 | größere Formate oder Flächen, je Quadratdezimeter | 1,50«. |

19. In Unter-Nr. 8.8 wird in der Gebührenspalte die Zahl »3« durch die Zahl »5« ersetzt.

20. In Unter-Nr. 8.10 erhält die Gebührenspalte folgende Fassung:

»20 v.H. nach Unter-Nr. 8.1 bis 8.5, 8.8 oder 8.9 mindestens 8«.

21. In Unter-Nr. 9.1 wird in der Gebührenspalte die Zahl »10« durch die Zahl »15« ersetzt.

22. In Unter-Nr. 9.2 werden in der Gebührenspalte die Worte »10 bis 500« durch die Worte »15 bis 600« ersetzt.

23. In Unter-Nr. 9.4.2 wird in der Gebührenspalte die Zahl »10« durch die Zahl »15« ersetzt.

24. In Unter-Nr. 10.1.1 wird in der Gebührenspalte die Zahl »1« durch die Zahl »1,60« und die Zahl »5« durch die Zahl »8« ersetzt.

25. In Unter-Nr. 10.1.2 werden in der Gegenstandsspalte die Worte »je Blatt nach Anzahl der Punkte« gestrichen und in der Gebührenspalte die Worte »5 bis 7« durch die Zahl »8« ersetzt.

- 26. In Unter-Nr. 10.2 wird in der Gehührens palte die Zahl »1,50« durch die Zahl »2« ersetzt.
- 27. In Unter-Nr. 10.3 wird in der Gehührens palte die Zahl »12« durch die Zahl »16« ersetzt.
- 28. In Unter-Nr. 11.1.1 werden in der Gehührens palte die Worte »4 bis 16« durch die Worte »6 bis 20« ersetzt.
- 29. In Unter-Nr. 11.1.2 werden in der Gehührens palte die Worte »2 bis 12« durch die Worte »3 bis 15« ersetzt.
- 30. In Unter-Nr. 11.2 und in Unter-Nr. 11.3 werden in der Gehührens palte jeweils die Worte »10 bis 100« durch die Worte »12 bis 120« ersetzt.
- X 31. In Unter-Nr. 12.1.1 wird in der Gehührens palte die Zahl »40« durch die Zahl »50« ersetzt.
- X 32. In Unter-Nr. 12.1.2 und in Unter-Nr. 12.3 werden in der Gehührens palte jeweils die Worte »3 bis 15« durch die Worte »4 bis 20« ersetzt.
- 33. In Unter-Nr. 13.1 und in Unter-Nr. 13.2 wird in der Gehührens palte jeweils die Zahl »50« durch die Zahl »65« ersetzt.
- 34. In Unter-Nr. 13.3 wird in der Gehührens palte die Zahl »30« durch die Zahl »40« ersetzt.
- 35. In Unter-Nr. 14.1.1 wird in der Gehührens palte die Zahl »5« durch die Zahl »10« ersetzt.
- 36. In Unter-Nr. 14.1.3 wird in der Gehührens palte die Zahl »5« durch die Zahl »10« ersetzt.
- 37. In Unter-Nr. 16.1 werden in der Gehührens palte die Worte »25 bis 100« durch die Worte »30 bis 130« ersetzt.
- 38. In Unter-Nr. 16.2 werden in der Gehührens palte die Worte »10 bis 36« durch die Worte »20 bis 50« ersetzt.
- 39. Unter-Nr. 17 erhält folgende Fassung:

| »Nr. | Unter-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|------|-----------|---|--------------|
| (80) | 17 | <i>Wertgebühr</i> Gebührntabelle Bodenwert, Baukosten oder Baukostenaufwand DM | |
| | | 100 | 80 |
| | | 400 | 140 |
| | | 1 000 | 200 |
| | | 4 000 | 350 |
| | | 10 000 | 550 |
| | | 40 000 | 850 |
| | | 100 000 | 1 350 |
| | | 400 000 | 2 850 |
| | | 1 000 000 | 4 350 |
| | | 4 000 000 | 10 350 |
| | | 10 000 000 | 20 350 |
| | | 40 000 000 | 60 350 |
| | | 100 000 000 und darüber | 120 350 |
| | | Die Bodenwerte sind auf volle 100 DM, die Baukosten oder der Baukostenaufwand auf volle 1000 DM aufzurunden; ergeben sich hiernach Zwischenwerte, so sind die Gebühren geradlinig zu interpolieren und auf volle 10 DM aufzurunden. | «. |

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gehührens chuldner günstiger ist.

STUTTGART, den 14. November 1975

SCHIESS

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr über die
Durchführung von Ausverkäufen
und Räumungsverkäufen**

Vom 25. November 1975

Auf Grund von § 7 b Abs. 2 Satz 1 und § 7 d des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), § 4 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges.Bl. S. 606) und § 1 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten im Ausverkaufs- und Räumungsverkaufswesen vom 23. September 1975 (Ges.Bl. S. 689) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer einen Ausverkauf ankündigen will, hat der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Ausverkauf stattfinden soll, zwei Wochen vor Ankündigung schriftlich Anzeige über den Grund des Ausverkaufs sowie den Zeitpunkt seines Beginns und seines voraussichtlichen Endes zu erstatten.

(2) Bei leicht verderblichen Waren oder in sonstigen besonders dringlichen Fällen kann die Industrie- und Handelskammer eine Abkürzung der Frist zulassen.

§ 2

(1) Die Anzeige muß die Firma, den Ort der gewerblichen Niederlassung, die genaue Angabe der Räume, in denen der Ausverkauf stattfinden soll, und ein vollständiges, übersichtlich geordnetes Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren enthalten. Sie muß ferner mit Datum versehen und von dem Veranstalter oder einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Veranstalters unterschrieben sein. Bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist statt der Firma der Vor- und Zuname des Veranstalters anzugeben.

(2) Soll der Ausverkauf im Weg der Versteigerung durchgeführt werden, so ist dies in der Anzeige anzugeben.

(3) Verlangt die Industrie- und Handelskammer Berichtigungen oder Ergänzungen unvollständiger oder unrichtiger Anzeigen oder Verzeichnisse, so beginnt der Lauf der in § 1 vorgesehenen Frist mit dem Wiedereingang der

Anzeige oder des Verzeichnisses in berichtiger oder vervollständigter Fassung.

§ 3

(1) Das Verzeichnis ist so aufzustellen, daß die Übereinstimmung seiner Angaben mit den tatsächlich zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann. Die Waren müssen richtig und vollständig nach Art, Stückzahl, Maß oder Gewicht und unter Angabe der allgemein geforderten Verkaufspreise des Veranstalters sowie des Lagerorts aufgeführt werden. Kommissionsware und andere Ware mit Rückgaberecht dürfen in die Ausverkaufsware nicht einbezogen werden.

(2) In Auftrag gegebene, aber im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht eingetroffene Waren sind im Verzeichnis mit genauer Angabe des Tages der Bestellung und des Abnahmezeitpunkts aufzuführen. Auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer sind ihr die Lieferanten dieser Waren zu benennen.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammer teilt dem Veranstalter vor Ablauf der Anzeigefrist mit, ob sie den angezeigten Ausverkauf für begründet hält.

§ 5

Die Dauer eines Ausverkaufs darf höchstens zwei Monate betragen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die angezeigte Frist offenbar nicht ausreicht, kann die Industrie- und Handelskammer eine Fristverlängerung bewilligen. In diesen Fällen ist eine Woche vor Ablauf der Frist ein neues Verzeichnis einzureichen.

§ 6

Auf nach der Verkehrsauffassung gerechtfertigte Veranstaltungen zum Zweck der Räumung eines bestimmten Warenvorrats (Räumungsverkäufe) finden die §§ 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der in § 5 Satz 1 bestimmten Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 25. November 1975

DR. EBERLE

**Zweite Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
in den Staatlichen Anstalten mit Heim
im Bereich der Kultusverwaltung des Landes
Baden-Württemberg**

Vom 5. Dezember 1975

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 11. April 1974 (Ges.Bl. S. 192) in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1975 (Ges.Bl. S. 290) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 werden die Gebühren für Kinder und Jugendliche des Staatlichen Waisenheims Esslingen

1. in Buchst. b) für Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung der Kleidung

| | |
|--------------|-----------|
| von jährlich | 84 DM |
| auf jährlich | 96 DM und |
2. in Buchst. c) für Kleidung und Ausstattung

| | |
|--------------|----------------|
| von jährlich | 300 DM |
| auf jährlich | 360 DM erhöht. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 1975

DR. HAHN

**Verordnung des Innenministeriums zur
Umgliederung von Gebietsteilen
der Städte Albstadt und Bad Waldsee**

Vom 10. Dezember 1975

Auf Grund von § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vom 4. November 1975 (Ges.Bl. S. 726), wird verordnet:

§ 1

(1) Vom Gebiet der Stadt Albstadt, Zollernalbkreis, wird ein auf der Gemarkung Lautlingen gelegener Gebietsteil

mit einer Fläche von rund 118 ha in die Gemeinde Meßstetten, Zollernalbkreis, umgegliedert. Der Gebietsteil liegt östlich des Ortsteils Meßstetten der Gemeinde Meßstetten und umfaßt im wesentlichen das Gelände der Zollernalb-Kaserne der Bundeswehr. Die neue Gemeindegrenze ist in Absatz 3 näher bezeichnet.

(2) Das umgegliederte Gebiet ist in zwei Karten des Staatlichen Vermessungsamts Balingen vom 10. Oktober 1975 im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2500 blau umrandet dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karten kann bei den Bürgermeisterämtern in Albstadt und Meßstetten während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(3) Die neue Grenze zwischen der Gemeinde Meßstetten und der Stadt Albstadt beginnt am gemeinsamen Grenzpunkt der Gemarkungen Meßstetten der Gemeinde Meßstetten sowie Lautlingen und Ebingen der Stadt Albstadt bei Flurstück 2814/9 der Gemarkung Lautlingen. Sie verläuft zunächst in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Lautlingen und Ebingen bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 2686 und 2740 der Gemarkung Lautlingen und des Flurstücks 5572 der Gemarkung Ebingen. Von hier ab verläuft die neue Gemeindegrenze auf Gemarkung Lautlingen nach Westen jeweils entlang der gemeinsamen Grenze der folgenden, einerseits links liegenden Flurstücke 2740, 2715, 2713, 2712, FW. 141, Vic.Weg 6/2, Vic.Weg 6/4, und andererseits rechts liegenden Flurstücke 2686, 2695, 2700, 2710/1, 2710/2, 2711/1, 2711/2, 2709, FW. 140, 2707, FW. 138, 2630/2, 2620/1, 2898/1, 2899/1, FW. 136, 2919.

Danach überquert sie annähernd senkrecht das Flurstück Hauptstraße 3 bis zum nächstgelegenen Grenzpunkt des Flurstücks FW. 135 und verläuft von hier aus in südwestlicher Richtung weiter jeweils entlang der gemeinsamen Grenze der folgenden, einerseits links liegenden Flurstücke Hauptstraße 3, 2942/3, 2953, und andererseits rechts liegenden Flurstücke FW. 135, 2927, 2930, 2931, 2932, 2933, 2935, 2936, 2960, 2941/2, 2943/2, 2942/1, 2960, 2956/1 bis zum Auftreffen auf die bisherige Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Meßstetten und der Stadt Albstadt.

§ 2

(1) Vom Gebiet der Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg, werden folgende, im Nordwesten des Gemeindegebiets liegende Gebietsteile mit einer Fläche von rund 743 ha in die Gemeinde Ingoldingen, Landkreis Biberach, umgegliedert:

1. die Gemarkung Hervetsweiler mit den Ortsteilen Hervetsweiler und Gensenweiler und einer Fläche von rund 304 ha,
2. die Gemarkung Hagnaufurt mit dem Ortsteil Hagnaufurt und einer Fläche von rund 104 ha und
3. die Gemarkung Wattenweiler mit dem Ortsteil Wattenweiler und einer Fläche von rund 335 ha.

(2) Das umgegliederte Gebiet ist in einer Karte des Staatlichen Vermessungsamts Ravensburg vom 10. Oktober 1975 im Maßstab 1 : 10 000 rot umrandet dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karte kann bei den Bürgermeisterämtern in Bad Waldsee und Ingoldingen während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Die Rechtsfolgen der Umgliederung und die Auseinandersetzung regeln die Beteiligten durch Vereinbarung, soweit sie durch diese Verordnung nicht geregelt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt die Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1976 rechtswirksam nicht zustande, trifft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten in den umgegliederten Gebietsteilen die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der aufnehmenden Gemeinden sowie in dem nach § 2 umgegliederten Gebietsteil das Kreisrecht des Landkreises Biberach. Das übrige Ortsrecht in den umgegliederten Gebietsteilen gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 5

§ 6 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 und 2 und § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1973 (Ges.Bl. S. 406) – FAG 1973 – sind in den von der Umgliederung betroffenen Gemeinden mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Können die für die Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen maßgebenden Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres für die umgegliederten Gebietsteile nicht ohne erheblichen Aufwand festgestellt werden, sind sie in den Jahren 1976 und 1977 mit dem Betrag anzusetzen, der auf die umgegliederten Gebietsteile entfielen, wenn die Steuereinnahmen der abgebenden Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr nach dem

Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt worden wären.

2. Die für die Ermittlung der Steuerkraftsummen der Gemeinden maßgebenden Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG 1973 des zweitvorangegangenen Jahres sind in den Jahren 1976 und 1977 für die umgegliederten Gebietsteile mit den Beträgen anzusetzen, die auf die umgegliederten Gebietsteile entfielen, wenn die Schlüsselzuweisungen der abgebenden Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr nach dem Verhältnis der Einwohner aufgeteilt worden wären. Das gleiche gilt im Fall des § 2 für die für die Steuerkraftsummen der beteiligten Landkreise maßgebenden Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG 1973 und die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

3. Der im Fall des § 1 der abgebenden Gemeinde nach § 42 Abs. 5 für den umgegliederten Gebietsteil zustehende Sonderansatz nach § 34 a Abs. 1 FAG in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 1. Januar 1976 an für die restliche Laufzeit der aufnehmenden Gemeinde zuzurechnen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 1975

SCHIESS

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 2. April 1974 (Ges.Bl. S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1972 (Ges.Bl. S. 604), der Verordnungen vom 10. Oktober 1974 (Ges.Bl. S. 435) und vom 11. Juli 1975 (Ges.Bl. S. 575) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge »150« ersetzt durch »270«, »125« durch »225« und »100« durch »180«; die Zahl »80« durch »85« und die Zahl »60« jeweils durch »70«.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
»Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig vor Ablauf von 3 Jahren seit Beendigung der letzten als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur. Satz 2 gilt nicht in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.«
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach Nr. 1 folgende neue Nr. 2 eingefügt:
»2. vor Ablauf von 3 Jahren seit der Beendigung der letzten als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur;«
die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte »schwerbeschädigten und« gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:
»(2) Stehen für den Todesfall Sterbe- oder Bestattungsgelder nach anderen Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung zu, so wird die zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen zustehende Beihilfe nur insoweit gewährt, als die entstandenen, nach Absatz 1 dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht gedeckt sind.«
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort »nicht« eingefügt:
»für Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d (ggf. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 11 oder § 9) außer im Fall des Abs. 6 a, sowie«.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
»Wird innerhalb von 10 Monaten nach Eingang eines Beihilfeantrags, auf Grund dessen eine Beihilfe

gewährt wurde, erneut Beihilfe beantragt, so wird eine Beihilfe nicht gewährt, wenn die mit dem neuen Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt nicht mindestens 400 DM – bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Beihilfeberechtigten mit Dienstbezügen aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder höher oder Versorgungsbezügen aus Besoldungsgruppe A 11 oder höher mindestens 600 DM – betragen. Satz 3 gilt nicht, wenn seit Eingang des letzten Antrags der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden oder in den Ruhestand getreten ist, den Dienstherrn gewechselt hat oder die Zuständigkeit der bisherigen Festsetzungsstelle nicht mehr gegeben ist.«

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 6 werden die Worte »auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung« gestrichen.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben, Absatz 9 wird Absatz 7.
- e) Absatz 10 wird Absatz 9, die Zahl »1000« wird durch »2000« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 5 ist nicht anzuwenden auf Aufwendungen die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, Artikel 1 Nr. 4 ist nicht anzuwenden bei Todesfällen, die vor dem Inkrafttreten eingetreten sind; in diesen Fällen ist das bisher geltende Recht anzuwenden.

STUTTGART, den 15. Dezember 1975

GLEICHAUF

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Baierlesstein«
auf der Gemarkung Wollmershausen,
Gemeinde Crailsheim, Landkreis Schwäbisch Hall**

Vom 5. November 1975

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2, sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (GesBl. S. 111) und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959

(Ges.Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Wollmershausen, Gemeinde Crailsheim, Landkreis Schwäbisch Hall, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Stuttgart eingetragen und als Naturschutzgebiet

»Baterlesstein«

unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,3 ha und umfaßt die Grundstücke Flst. Nr. 348, 349, 350, 351, 352/1, 352/2, 353, 354, 355 und den südlichen Teil des Flst. Nr. 392, gegen Norden begrenzt durch die geradlinige Fortsetzung der Grenzlinie zwischen Flst. Nr. 355 und 356 zum Weg 538.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Schwäbisch Hall. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Erd- und Gesteinsbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;

5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
6. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§ 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen;
4. Dung oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beibehaltung der Holzartenzusammensetzung;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
oder
 2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.
- (1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vor-

nimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 1975

ROEMER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Gottschlägtal-Karlsruher Grat« auf der Gemarkung Ottenhöfen, Ortenaukreis

Vom 11. Dezember 1975

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges.Bl. S. 111) und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Ottenhöfen, Ortenaukreis, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch beim Regierungspräsidium Freiburg eingetragen und als Naturschutzgebiet »Gottschlägtal – Karlsruher Grat« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 154 ha und umfaßt die Grundstücke Lgb. Nr. 19 (Bach; teilweise), 307 (teilweise), 307/5, 307/8, 427/1 (teilweise), 442/1 (teilweise), 445, 445/1, 445/2, 449, 452/1, 453 (teilweise), 453/2, 454 (teilweise), 455, 455/2, 456, 464, 465/1, 465/2, 465/3, 467, 468, 481/2, 481/4, 481/5, 484, 484/1, 485, 486 und 495 (teilweise) der Gemarkung Ottenhöfen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Katasterplankarte im Maßstab 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Karten werden beim Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde in Freiburg, Ausfertigungen werden beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Offenburg aufbewahrt. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen durchzuführen, Abfälle abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
2. Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als bauliche Anlagen gelten, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern sowie Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
4. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. zu zelten, zu lagern sowie Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Wald auszustocken oder Flächen, die bisher nicht forstwirtschaftlich genutzt waren, aufzuforsten.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Umwand-

lung von Ackerland in Grünland sowie die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Entwässerung von Grundstücken, soweit sie zur zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist;

3. sonstige Einrichtungen oder Maßnahmen, die der bisherigen tatsächlichen und zulässigen Nutzung entsprechen;
4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
6. amtliche Beschilderungen.

§ 5

In besonderen Fällen kann das Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigen, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

§ 6

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft,

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Bühl zum Schutz von Landschaftsteilen des Gottschlagentals, Eichhaldenfirstes und Bosensteiner Ecke im Landkreis Bühl vom 21. Januar 1955 (veröffentlicht im Bühler Boten vom 31. Januar 1955) insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG i. BR., den 11. Dezember 1975

DR. PERSON

Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 28. August 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Eberstadt

betr. § 164 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1975 für Recht erkannt:

- I. § 164 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 28. August 1975

In den Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden

Reisenbach und Schlossau

betr. § 168 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1975 für Recht erkannt:

- I. § 168 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Urteils
des Staatsgerichtshofs für das Land**

Baden-Württemberg

Vom 6. November 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Rechberg

betr. § 131 Abs. 1 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1975 für Recht erkannt:

- I. § 131 Abs. 1 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Süddeutschen Rundfunks
und des Südwestfunks über das Verfahren
zur Leistung von Rundfunkgebühren**

Vom 16. Dezember 1975

Nachstehend werden die im wesentlichen übereinstimmenden Satzungen des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren verkündet.

Satzung des Süddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung

Satzung des Südwestfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung

des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg 1969, S. 294) erläßt der Süddeutsche Rundfunk mit Genehmigung der Landesregierung folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Sendegebiet des Süddeutschen Rundfunks wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

Gebühreneinzugszentrale

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland – GEZ – in Köln führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Gebühreneinzugs durch.

§ 3

Anzeigen, Formulare

Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Formulare werden von den Rundfunkanstalten an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von den Rundfunkanstalten bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Teilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg 1969, S. 294; GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1969, S. 191, BS Anhang I 35) erläßt der Südwestfunk mit Genehmigung der Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Sendegebiet des Südwestfunks wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 4

Teilnehmernummer

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmernummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anfragen und Zahlungen anzugeben.

§ 5

Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren über die Deutsche Bundespost, eine Bank oder Sparkasse auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

- a) Lastschrift aufgrund einer Einziehungsermächtigung,
- b) Dauerüberweisungsauftrag,
- c) Einzelüberweisung oder Bareinzahlung.

(2) Die Kosten der Zahlungsübermittlung hat der Teilnehmer zu tragen.

(3) Änderungen des Zahlungsverfahrens müssen der GEZ spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin vorliegen. Dies gilt nicht bei Änderungen des Zahlungsweges im Rahmen einer Gebührenentrichtung gemäß Abs. 1 Buchst. c).

§ 6

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Säumniszuschläge und Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Gebühren und dann auf die jeweils älteste Gebührenschild verrechnet. In gleicher Weise wird auch der Erlös aus der Beitreibung rückständiger Gebühren verrechnet.

§ 7

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Der Rundfunkteilnehmer, der eine fällige Gebühr binnen zwei Wochen nicht entrichtet, erhält eine schriftliche Erinnerung, diese binnen zwei Wochen nachzuentrichten. Mit dieser Erinnerung wird ein Säumniszuschlag von DM 2,- fällig.

(2) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so wird ein weiterer Säumniszuschlag von DM 3,- fällig.

(3) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 8

Überwachung

Die vom Süddeutschen Rundfunk mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, für den Süddeutschen Rundfunk die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind berechtigt, Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12. 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. 2. 1971 in Kraft getretene Satzung des Süddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren (Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 17) außer Kraft. Verwaltungsrat und Rundfunkrat des Süddeutschen Rundfunks haben in den Sitzungen am 12. bzw. 16. Dezember 1975 die vorstehende Satzung beschlossen.

STUTTGART,

den 16. Dezember 1975

Süddeutscher Rundfunk

PROF. DR. BAUSCH

§ 8

Überwachung

Die vom Südwestfunk mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, für den Südwestfunk die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind berechtigt, Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12. 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. 2. 1971 in Kraft getretene Satzung des Südwestfunks über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren (Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 17; GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz S. 35, BS Anhang I 35) außer Kraft. Rundfunkrat und Verwaltungsrat des Südwestfunks haben in gemeinsamer Sitzung am 11. Oktober 1975 die vorstehende Satzung beschlossen.

BADEN-BADEN,

den 28. Oktober 1975

Südwestfunk

In Vertretung:

DR. EGON WAGNER